Nicht f. d. Austausch

Staatliche Einwirkungen auf Geldforderungen

Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Enteignung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-
Universität Berlin

vorgelegt von

Hedwig Reimer
Berlin-Wilmersdorf

Tag der Promotion: 28. Juli 1933

Wien
Verlag von Julius Springer
1937

J 36

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Lebenslauf

Am 20. Januar 1905 wurde ich als Tochter des Rechtsanwalts und Notars Siegfried Reimer und seiner Ehefrau Hedwig, geborenen Stieve, geboren.

Ich besuchte das Augusta Viktoria-Lyzeum in Berlin-Steglitz und die Höhere Mädchenschule im Pensionat Riedenburg bei Bregenz in Österreich, anschließend zwei Jahre die Frauenschule daselbst. Nach zweijähriger Ausbildung bestand ich das Examen als staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerin. Danach war ich eineinhalb Jahre als Fürsorgerin bei der Stadt Berlin tätig. Im Mai 1928 bestand ich das Examen für die Zulassung zum Universitätsstudium ohne Reifezeugnis bei dem Preußischen Kultusministerium. Ich studierte sechs Semester Rechtswissenschaft an den Universitäten Berlin und Heidelberg.

Im Juli 1931 legte ich die erste juristische Staatsprüfung beim Kammergericht ab. Vom Herbst 1931 bis Winter 1934 war ich Referendarin in Berlin und gleichzeitig Hilfsassistentin an der Juristischen Fakultät der Universität Berlin. Im März 1935 legte ich die große Staatsprüfung ab.

Am 22. Juli 1933 bestand ich die mündliche Doktorprüfung in Berlin.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Nicht im Handel

Sonderabdruck aus Band XVII, Heft 2, der
ZEITSCHRIFT FÜR ÖFFENTLICHES RECHT
Verlag von Julius Springer in Wien — Alle Rechte vorbehalten

Staatliche Einwirkungen auf Geldforderungen

Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Enteignung

Von

Hedwig Reimer, Berlin

Inhaltsübersicht

Einleitung.

I. Enteignung. — A. Begriff der Enteignung. — 1. Der „klassische" Enteignungsbegriff. — 2. Die Überführungstheorie. — 3. Die Einzelaktstheorie. — 4. Theorie des besonderen Opfers. — B. Zulässigkeit der Enteignung. — 1. Enteignung nur zum Wohl der Allgemeinheit. — 2. Enteignung nur gegen Entschädigung. — 3. Bedeutung der Zulässigkeitsbeschränkungen in Art. 153 der Weimarer Verfassung. — a) Fortdauer der Geltung des Art. 153; b) Richterliches Prüfungsrecht; c) Enteignung im Notstand?

II. Gesetzliche Bestimmungen von Inhalt und Schranke. — A. Unterschied zwischen Inhaltsbestimmung und Beschränkung. — B. Die Inhaltsfeststellung. — 1. Authentische Interpretation. — 2. Feststellung des Inhalts bestehender Rechte. — C. Die Inhaltsbeschränkung. — 1. Aus dem Wesen des Rechtsgegenstandes. — 2. Aus der Gemeinschaftsgebundenheit des Rechts. — a) Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit; b) Berücksichtigung der Interessen des Schuldners; c) Beispiele.

III. Auslösung des mit dem Recht verbundenen Risikos. — A. Das Risiko des Wertes. — B. Das besondere Risiko der Forderung. — 1. Die Leistungsfähigkeit des Schuldners. — 2. Die Vollstreckungsmöglichkeit. — a) Beschränkungen im Hinblick auf die Natur des Vollstreckungsverfahrens; b) Beschränkungen im Hinblick auf die Natur des Vollstreckungsgegenstandes.

Einleitung

Durch staatliche Maßnahmen können in der verschiedensten Weise Geldforderungen getroffen werden. Als Beispiele aus den vergangenen Jahren seien hier nur genannt:

der Kursverlust des Geldes durch die Aufhebung der Einlösungspflicht für Banknoten (Gesetz vom 4. August 1914);

die Senkung der Miet-, Zins- und Gehaltsforderungen durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931;

die Beschränkung der Vollstreckungsmöglichkeit durch die Osthilfeverordnungen und die Erbhofgesetzgebung;

die Beseitigung bereits entstandener Entschädigungsansprüche durch die Notverordnung vom 5. Juni 1931.

In der Literatur sind solche Maßnahmen sehr häufig als Enteignungen angesehen worden[1]). Im Verlaufe der Arbeit wird jedoch nachzuweisen sein, daß sie nur zum kleinsten Teil rechtlich als Enteignungsfälle aufzufassen sind. Überwiegend handelt es sich bei diesen Eingriffen um folgende zwei Formen:

ein Gesetz bestimmt Inhalt und Schranken einer Geldforderung; oder:

staatliche Maßnahmen wirken überhaupt nicht direkt auf eine Geldforderung ein, sondern nur mittelbar in Auslösung eines der Geldforderung immanenten Risikos.

Zweck dieser Untersuchung ist ein doppelter. Einmal macht es die Unterordnung der verschiedenen Eingriffe unter die drei in Betracht kommenden Figuren (Enteignung, Bestimmung von Inhalt und Schranke und Risikoauslösung) erforderlich, diese Erscheinungen voneinander abzugrenzen. Das ist aber nur möglich, wenn man auf ihr Wesen zurückgeht. Es ist deshalb das nächste Ziel dieser Arbeit, zum Nachdenken über das Wesen dieser drei Rechtsformen und ihr Verhältnis zueinander anzuregen. Aus der Erkenntnis des Wesens der Rechtsinstitute werden sich dann auch gewisse grundsätzliche Folgerungen für die Zulässigkeit staatlicher Eingriffe ergeben.

Neben dieser rechtsmethodischen und terminologischen hat die Unterordnung der Eingriffe unter die in Betracht kommenden Rechtsinstitute noch eine andere Bedeutung. Die Enteignung hat wesensmäßig, wie im Verlauf der Arbeit näher auszuführen sein wird, die Entstehung einer Entschädigungspflicht zur Folge, während bei den beiden anderen Formen der Einwirkung eine Entschädigungspflicht nicht in Betracht kommt. Der Staat kann zwar auch bei einer Enteignung die Pflicht zur Leistung einer Entschädigung ausschließen; aber wenn er dies tut, so handelt er prinzipwidrig, er verstößt, sofern nicht ganz besondere Umstände vorliegen, gegen die Grundlagen der heutigen wie der früheren Rechtsordnung. Die politisch-psychologische Wirkung eines Eingriffs auf den einzelnen oder die Gemeinschaft ist aber eine sehr verschiedene, je nachdem, ob der Staat im Einklang oder im Widerspruch mit diesen fundamentalen Rechtsgrundsätzen handelt. Greift der Staat in Rechte ein, ohne daß es sich dabei um Enteignung handelt, so ist es daher für ihn von Bedeutung festzustellen, daß der Eingriff keine Enteignung, sondern eine andere Art der Einwirkung ist, daß der Staat also nicht prinzipwidrig die Entschädigungsleistung ausschließt, sondern daß eine Entschädigungspflicht nach der Natur des Eingriffs nicht besteht.

---

[1]) So bezeichnet Schlegelberger die Zinssenkung durch Notverordnung vom 8. Dezember 1931 als Enteignung (Die Zinssenkung nach der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931, S. 10), Szogs die Entschuldung durch die Osthilfe-Verordnung (Enteignungen im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren, Juristische Wochenschrift 1934, 11).

I. Enteignung

A. Begriff der Enteignung

Die stärkste Einwirkung auf Rechte einzelner ist die Enteignung. Als erstes soll daher untersucht werden, inwieweit Geldforderungen Gegenstand der Enteignung sein können. Hierzu muß zunächst festgestellt werden, was unter Enteignung zu verstehen ist.

1. Der „klassische" Enteignungsbegriff

Ein fest umrissener Enteignungsbegriff findet sich in § 1 des preußischen Enteignungsgesetzes von 1874. Danach ist Enteignung die Entziehung oder Belastung von Grundstücken oder Rechten an ihnen, soweit die Maßnahme für ein bestimmtes öffentliches Unternehmen erforderlich ist, durch Verwaltungsakt gegen Entschädigung. Man hat diesen Enteignungsbegriff als den „klassischen" bezeichnet[1]) und die weitere Auffassung der Enteignung eine „Auflösung des Enteignungsbegriffes" genannt[2]). Es ist jedoch nicht richtig, daß der im preußischen Enteignungsgesetz niedergelegte Begriff der Enteignungsbegriff schlechthin wäre. Keines der drei, den Begriff des preußischen Enteignungsgesetzes bestimmenden Merkmale — Enteignung von Grundstücken nur zugunsten eines bestimmten Unternehmens und nur durch Verwaltungsakt — ist der Enteignung wesentlich. Auch andere Rechte als solche an Grundstücken können dem einzelnen im Wege der Enteignung genommen werden, etwa ein Patent, dessen Verwendung zum allgemeinen Wohl erforderlich erscheint. Die Enteignung braucht auch nicht zugunsten eines bestimmten Unternehmens zu erfolgen; sie kann auch zugunsten des öffentlichen Wohls als solchen durchgeführt werden, wie etwa die Enteignung von Grundstücken zu Siedlungszwecken. Endlich ist auch die Vornahme der Enteignung durch Verwaltungsakt nichts der Enteignung Wesentliches; auch wenn der Gesetzgeber unmittelbar eingreift, kann Enteignung vorliegen. Wenn ein Gesetz unmittelbar Rechte beschränkt oder entzieht, statt nur, wie es die Regel ist, die „gesetzliche Grundlage" für die Entziehung durch Verwaltungsakt zu schaffen, so liegt kein Grund vor, diesen Fall nicht als Enteignung anzusehen[3]).

Wenn auch die Wissenschaft, soweit sie sich in den Jahrzehnten vor dem Kriege mit der Enteignung befaßte, im wesentlichen nur den Enteignungsbegriff des preußischen Enteignungsgesetzes näher untersucht, so war man sich doch bewußt, daß es Eingriffe gebe, die nicht unter das preußische Enteignungsgesetz fielen und doch als Enteignung an-

[1]) Walter Jellinek, Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Berlin 1929, S. 388.

[2]) Carl Schmitt, Die Auflösung des Enteignungsbegriffs, in Juristische Wochenschrift, 1929, S. 495ff.

[3]) So nach anfänglichen Schwankungen auch die herrschende Meinung: Triepel, Goldbilanzenverordnung und Vorzugsaktie, Berlin 1924, S. 15ff.; Martin Wolff, Reichsverfassung und Eigentum, in „Festschrift für Kahl", Tübingen 1923, S. 21ff.; Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 3. Bearb., Berlin 1929, Art. 153, Anm. 10.

zusehen seien. So etwa die Maßnahmen zur Förderung der deutschen Ansiedlung in Westpreußen und Posen durch das Preußische Ansiedlungsgesetz vom 20. März 1908. Otto Mayer[1]) führt hierzu aus, daß die in diesem Gesetz vorgesehene Enteignung von Grundbesitz nicht auf Grund des preußischen Enteignungsgesetzes zulässig gewesen wäre, da das Grundeigentum nicht „für ein öffentliches Unternehmen, dessen Ausführung es erfordert", vorgenommen wird.

Aus dem gleichen Grund hätte auch die „Zonenenteignung" des preußischen Wasserstraßengesetzes vom 1. April 1905 (GesS. 179) nicht auf Grund des preußischen Enteignungsgesetzes vorgenommen werden können. Denn wenn dieses Gesetz bei der Neuanlegung von Kanälen die Enteignung der angrenzenden Grundstücke längs des Kanals und bis zur Breite von 1 km, von der Mittellinie des Kanals an gerechnet, vorsah, so geschah dies lediglich, um die Spekulation mit den dem Kanal benachbarten Grundstücken zu verhindern, aber nicht, um irgendein öffentliches Unternehmen auszuführen.

Ihre verfassungsmäßige Grundlage hatten diese Eingriffe in Art. 9 der Preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850[2]).

Dort wird Enteignung für zulässig erklärt ohne Beschränkung auf die Enteignung von Grundstücken und die Vornahme der Enteignung zugunsten eines bestimmten Unternehmens. Ihre Beschränkung auf Vornahme durch Verwaltungsakt war zumindest bestritten[3]).

Eine Definition der Enteignung enthält Art. 9 der Preußischen Verfassung nicht, ebensowenig der das Enteignungsrecht behandelnde Art. 153 der Weimarer Verfassung. Offenbar setzten beide Verfassungsgesetzgeber den Begriff der Enteignung als bekannt voraus. Tatsächlich liegt aber der Enteignungsbegriff, wenn man die drei Merkmale der „klassischen" Enteignung fallen läßt, in keiner Weise fest. Die Schwierigkeit der Abgrenzung des Enteignungsbegriffes folgt daraus, daß nach deutschrechtlicher Auffassung das Eigentum zwar ein den Menschen wesentliches Recht ist, dem Eigentum aber, ebenso wie allen anderen Privatrechten, wegen seiner Unterordnung unter das Gesamtinteresse gewisse Beschränkungen innewohnen. Die Weimarer Verfassung bringt das dadurch zum Ausdruck, daß sie zwar einerseits das Eigentum garantiert, in dem folgenden Satz aber erklärt, daß Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt würden. Erst im zweiten Absatz des Art. 153 wird die Enteignung behandelt, die damit als etwas wesensmäßig von der Bestimmung von Inhalt und Schranke Verschiedenes herausgestellt wird. Eingriffe in das Eigentum sind daher nicht notwendig Enteignung, sondern können auch bloße Bestimmung der dem Rechte immanenten

[1]) Verwaltungsrecht, 2. Aufl., München und Leipzig 1917, 2. Bd., S. 20, Anm. 28.

[2]) Vgl. Otto Mayer, a. a. O.

[3]) Für die Beschränkung allerdings die herrschende Meinung: siehe Anschütz, Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat, Berlin 1912, Art. 9, Nr. 5; a. M. z. B. Stranz in Deutsche Juristen-Zeitung, 1909, S. 1009 und 1361.

Schranken sein. Die Schwierigkeit der Abgrenzung besteht also zwischen Enteignung und gesetzlicher Bestimmung von Inhalt und Schranke. Dieses Ineinandergreifen von Anerkennung des Eigentumsrechts auf der einen Seite, Unterordnung des Eigentumsrechts unter die Gesamtinteressen auf der anderen Seite, muß man sich vor Augen halten, um zu verstehen, daß sich die Abgrenzung zwischen Enteignung und gesetzlicher Bestimmung von Inhalt und Schranke nicht mit logischer Notwendigkeit ziehen lassen wird, sondern daß sie abhängig ist davon, ob man die Betonung auf das Privateigentum oder auf den Zusammenhang zwischen Eigentumsrecht und Volksganzem legt.

2. Die Überführungstheorie

Die beiden verbreitetsten Ansichten über die Abgrenzung zwischen Enteignung und gesetzlicher Bestimmung von Inhalt und Schranke knüpfen in gewissem Sinne an zwei Merkmale der „klassischen Enteignung" an.

Nach dem preußischen Enteignungsgesetz muß die Enteignung zugunsten eines bestimmten Unternehmens erfolgen. Mit diesem Gedanken hängt es zusammen, wenn Martin Wolff mit seiner Überführungstheorie[1]) fordert, daß das entzogene Recht in ein anderes Vermögen in der Art überführt werde, daß auf der anderen Seite ein gleichartiges Privatrecht entstehe. Dagegen muß aber gesagt werden, daß die Gewinnung des Rechts zwar der regelmäßige Zweck der Enteignung ist, nicht aber ihr wesentliches Merkmal darstellt. Es wäre denkbar, daß einmal die bloße Nichtausübung oder Vernichtung eines Rechts beabsichtigt ist und ein entsprechendes Recht für irgendeinen Begünstigten nicht gewonnen werden soll. So ist z. B. bei einer Zonenenteignung zur Verhütung der Spekulation Zweck der Enteignung nicht die Übertragung des Eigentumsrechts auf das andere Unternehmen, sondern die Nichtausübung des Eigentumsrechts durch die bisherigen Eigentümer. Begrifflich ist Enteignung nur die Durchbrechung des Grundsatzes von der Unverletzlichkeit des Eigentums. Zum Wesensbegriff der Enteignung gehört daher nur die Entziehung, nicht die Übertragung des Rechts. Dem einzelnen ist es gleichgültig, ob das ihm entzogene Recht von einem anderen ausgeübt oder ob es nur beseitigt wird. Das Entscheidende ist, daß es ihm selbst genommen wird.

3. Die Einzelaktstheorie

Das andere Merkmal der „klassischen Enteignung" war die Vornahme durch Verwaltungsakt. Das Wesen des Verwaltungsaktes ist, daß er einen „hoheitlichen Willensakt für den Einzelfall" darstellt"[2]). Es steht im Zusammenhang hiermit, wenn die Einzelaktstheorie[3]) das

[1]) a. a. O., S. 21ff.; auch das Reichsgericht geht in einigen älteren Entscheidungen von dieser Ansicht aus (RGZ. 109, 318; 111, 328).

[2]) Walter Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 237.

[3]) Vertreten zunächst von Anschütz a. a. O., Art. 153, Anm. 9; neuerdings ist sie auch die Theorie des Reichsgerichts (s. RGZ. 128, 165; 129, 149; 133, 125; Juristische Wochenschrift 32, 471).

Wesen der Enteignung darin sieht, daß der Eingriff sich nur gegen einzelne oder einen bestimmten beschränkten Personenkreis richtet. Werden durch eine gesetzliche Maßnahme alle Rechtsinhaber einer Sache getroffen, so ist darin nach dieser Theorie keine Enteignung, sondern nur gesetzliche Bestimmung von Inhalt und Schranke zu sehen. Diese Auffassung ist jedenfalls insoweit richtig, als immer dann eine Enteignung vorliegt, wenn sich ein Eingriff gegen einen einzelnen richtet; denn es ist der gesetzlichen Bestimmung von Inhalt und Schranke wesentlich, daß sie allen Rechtsinhabern gegenüber gleichmäßig und ohne Beziehung auf einen bestimmten einzelnen erfolgt. Ein Einzeleingriff ist daher niemals mehr Bestimmung von Inhalt und Schranke, sondern Enteignung. Aber nicht nur bei einem Einzeleingriff liegt Enteignung vor. Auch wenn sich eine Maßnahme gegen alle Inhaber einer bestimmten Sache gleichmäßig richtet, kann darin unter Umständen eine Enteignung liegen. Oder weshalb sollte es keine Enteignung sein, wenn nicht nur einem einzelnen, sondern allen Grundeigentümern ihr Eigentum am Grundstück entzogen wird? So liegt es bei den Ablieferungspflichten, wie sie z. B. im Kriege für Kupfer und Bronze bestanden, und in den letzten Jahren für Devisen aufgestellt worden sind. Diese Ablieferungspflichten werden, obwohl sie sich nicht an einen bestimmten, beschränkten Personenkreis richten, überwiegend als Enteignung angesehen[1]). Wenn also andere gegen alle gerichtete Eingriffe nicht als Enteignung empfunden werden, so liegt das nicht daran, daß sie sich gegen alle richten. Die Gründe sind vielmehr in anderer Richtung, in der inneren Vereinbarkeit solcher Eingriffe mit der Natur des Eigentumsrechts, zu suchen.

4. Theorie des besonderen Opfers

Nach der Einzelaktstheorie ist jeder gegen einen bestimmten Personenkreis gerichtete Eingriff „Bestimmung von Inhalt und Schranke" des betroffenen Rechts. Nach der Ansicht, die im folgenden entwickelt werden soll, muß ein solcher Eingriff auf die dem Rechte wesensmäßig immanenten Schranken zurückgehen, um Bestimmung von Inhalt und Schranke zu sein; andernfalls ist er Enteignung, auch wenn er gegen einen unbestimmten Personenkreis gerichtet ist.

Der Enteignungsbegriff kann daher nur gewonnen werden, wenn zuvor Klarheit darüber besteht, welche Beschränkungen den Rechten immanent sind, so daß ihre Bestimmung keine Enteignung ist. Es soll hier nur auf die grundlegenden Merkmale eingegangen werden. Die Schranken der Geldforderung werden im zweiten Teil dieser Arbeit besonders behandelt.

Den Rechten wohnen in zweifacher Weise Beschränkungen inne. Einmal ergeben sich Schranken aus dem Wesen des Gegenstandes,

[1]) Wolff a. a. O., S. 22; Sölling, Eigentumsbeschränkung und Enteignung nach der Reichsverfassung, in JR. 1928, 42; Walter Jellinek, Gutachten für den 36. Deutschen Juristentag, S. 292ff., S. 303; Waldecker, Die Kriegsenteignung der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915, S. 12ff.

an dem das Recht besteht, zum anderen bestehen Beschränkungen auf Grund der Eingeordnetheit des Rechts in die gesamte Rechtsordnung. Zunächst die Beschränkungen aus dem Wesen des Rechtsgegenstandes:

Das Eigentum ist an sich nach § 903 BGB. das Recht, mit der Sache nach Belieben zu verfahren und jede Einwirkung Dritter auf die Sache auszuschließen. Das Patentrecht ist das Recht, eine Erfindung allein zu verwerten. Alle Rechte sind aber in der Wirklichkeit konkretisiert dadurch, daß sie an individuell bestimmten Gegenständen bestehen. Wegen der Bedeutung des Gegenstandes für die Allgemeinheit müssen sie sich solche Beschränkungen gefallen lassen, daß die Herrschaftsgewalt des einzelnen keine Gefährdung des allgemeinen Wohles bedeutet und nicht den Gegenstand seiner Bestimmung, dem allgemeinen Interesse zu dienen, entzieht. Am deutlichsten wird dies bei Rechten an Sachen, von denen daher im folgenden vor allem gehandelt werden soll. Weil die „Sachenrechte" an körperlichen Gegenständen bestehen, die nicht nur der Herrschaftsgewalt des einzelnen unterliegen, sondern wegen ihrer Körperlichkeit in irgendeiner Form auch für die Gemeinschaft von Bedeutung sind, umfaßt die Herrschaftsgewalt des einzelnen, wie gerade im deutschen Recht immer deutlich zum Ausdruck gebracht wurde, keine unumschränkte Verfügungsbefugnis. Diese ist vielmehr in vielfacher Beziehung durch die Besonderheit der Sache eingeschränkt. Der Rechtsinhalt des Eigentums oder der anderen dinglichen Rechte ist daher ein verschiedener, je nachdem, an welchem Gegenstand das Recht besteht.

Diese Auffassung ist auch in der Literatur durchaus zu finden. So schreibt Gierke[1]), daß das Eigentum durch die ungleiche Beschaffenheit seiner Gegenstände einen verschiedenen Rechtsinhalt empfange. Wagner[2]) erklärt, daß es keinen einheitlichen Eigentumsbegriff gebe, sondern daß er nach Ort, Zeit und Gegenstand verschiedenen Inhalt habe. Inhalt, Umfang und Schranke des Eigentumsrechts sind daher verschieden, je nach der Art des Gegenstandes, an dem das Recht besteht. So können dem städtischen Grundstückseigentümer mit Rücksicht auf die nahe Nachbarschaft der Häuser und die damit verbundene Bedeutung des Zustandes jedes einzelnen Hauses für die Gesundheit der Bewohner, die allgemeine Sicherheit, die Schönheit des Stadtbildes usw. andere, unter Umständen stärkere Pflichten und Beschränkungen seines Verfügungsrechts auferlegt werden als dem Eigentümer eines alleinstehenden ländlichen Gebäudes. Andererseits können ländlichen Grundstücken wegen der durch ihre Entfernung von Sicherheitseinrichtungen begründeten besonderen Gefahr Beschränkungen in der Einrichtung von Feuerstellen usw. auferlegt werden. Jedem Recht an einer bestimmten Sachart ist also eine spezifische Schwäche immanent, innerhalb derer der Gesetzgeber Beschränkungen des Rechts vornehmen kann, ohne daß diese Enteignung

---

[2]) Allgemeine und theoretische Volkswirtschaftslehre, 1. Teil, 2. Ausgabe, Berlin 1879.

[1]) a. a. O., S. 527, 720.

sind. So sagt auch Wagner[1]), daß man auf den Gegenstand der Eigentumsrechte zurückgehen müsse, um die Beschränkungen zu finden. Sie seien verschieden nach den Bodenkategorien, daher verschieden bei städtischen und ländlichen Grundstücken, bei Forstboden und bei Bergwerken, bei beweglichen Sachen je nachdem, ob sie dem Verbrauch oder der Produktion dienen usw.

Ebenso verschieden wie der Inhalt des Eigentums ist, je nach der Sachart, an der das Eigentum besteht, ist infolgedessen auch der Enteignungsbegriff. Ein Eingriff, der bei der einen Sachart noch Bestimmung von Inhalt und Schranke ist, kann bei einer anderen schon Enteignung sein, weil er mit der Natur dieser Sache nicht mehr vereinbar ist[2]).

Neben der Beschränkung des Rechts aus der Natur des Rechtsgegenstandes gibt es nun eine weitere, die sich aus der Tatsache, daß das einzelne Recht kein isoliertes Dasein führt, sondern nur im Zusammenhang und in der gegenseitigen Beschränkung mit allen andern Rechten, mit der gesamten Rechtsordnung gedacht werden kann, mit einem Wort also: die sich aus seiner Gemeinschaftsgebundenheit ergibt. Der Satz, daß niemand sein Recht mißbrauchen darf[3]), hat im geltenden Recht nirgends allgemeinen Ausdruck gefunden. Er kommt aber in dem Schikaneverbot des § 226 BGB. und neuerdings namentlich in dem „Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten" vom 13. Dezember 1934[4]) zum Ausdruck. Soweit in solchen Fällen einer mißbräuchlichen Rechtsausübung die Wirkung versagt wird, handelt es sich um Inhaltsbeschränkungen, die sich aus der Gemeinschaftsgebundenheit des Rechts ergeben. In diesen Zusammenhang gehören aber auch die Fälle, in denen der Rechtsmißbrauch kraft besonderer Gesetzesbestimmungen eine Rechtsverwirkung zur Folge hat. Hierher gehört vor allem die sogenannte „Abmeierung" nach § 15 des Reichserbhofgesetzes, durch die einem unfähigen oder unwürdigen Bauern die Verwaltung und Nutznießung seines Erbhofs, unter Umständen sogar das Eigentum aberkannt werden kann. Auf demselben Gedanken beruht die „Entziehung"

[1]) Deutsches Privatrecht, Sachenrecht, Leipzig 1905, § 120, IV.

[2]) Durch seine Relativität hat dieser Enteignungsbegriff eine gewisse Ähnlichkeit mit dem von Walter Jellinek (Verwaltungsrecht, S. 398ff., vor allem Gutachten, S. 304ff.; ähnlich wie er und fast gleichzeitig Sölling a. a. O., S. 40ff.) aufgestellten. Auch er lehnt es ab, es darauf abzustellen, ob der Eingriff nur gegen einen einzelnen gerichtet ist, will vielmehr seine Fühlbarkeit für den Betroffenen, insbesondere sein Maß, entscheidend sein lassen. Er macht aber damit den Unterschied zwischen Enteignung und gesetzlicher Bestimmung von Inhalt und Schranke zu einem bloßen Gradunterschied, während es sich tatsächlich um eine Wesensverschiedenheit handelt. Nur das Vorhandensein eines solchen Wesensunterschieds läßt es berechtigt erscheinen, im Falle der gesetzlichen Bestimmung von Inhalt und Schranke Entschädigung zu versagen, die bei der Enteignung zu zahlen ist.

[3]) „Male enim nostro iure uti non debemus." Vgl. Gaius, Institutiones I, 53.

[4]) RGBl. I, S. 1234.

im Bergrecht[1]) und eine Bestimmung des Schleswig-Holsteinschen Rechts[2]), nach welcher dem Eigentümer die freie tatsächliche Verfügung über die Bäume seines Forstes genommen werden kann, wenn er sich eines unplanmäßigen und ungebührlichen Holzhauens im Rückfall schuldig gemacht hat. Die praktisch wichtigste Bestimmung dieser Art ist aber § 40 StGB., der hinsichtlich der „instrumenta" und „producta sceleris" die Einziehung zugunsten des Fiskus ermöglicht[3]). Wesentlich ist all diesen Eingriffen, daß sie nicht wie die Enteignung zu dem Zweck erfolgen, die von dem bisherigen Berechtigten innegehabten Befugnisse für einen anderen oder für die Allgemeinheit freizumachen, sondern daß ihr eigentliches Motiv gerade dahin geht, diese Befugnisse wegzunehmen, um zu strafen.

Auch dann haben wir es nicht mit Enteignung, sondern mit gesetzlicher Bestimmung von Inhalt und Schranke zu tun, wenn der Inhaber des Rechts zwar nicht durch dessen Ausübung gegen die Rechtsordnung verstoßen hat, wenn aber das Recht als solches vom Staat nicht mehr gebilligt wird, weil es infolge veränderter Kulturauffassung als unsittlich angesehen wird. So bedeutet es keine Enteignung, wenn bei Aufhebung der Sklaverei der Sklaveneigentümer das Eigentumsrecht an den Sklaven verliert.

Ist aber ein Eingriff weder durch die dem Rechtsgegenstand immanenten Schranken noch durch den Zusammenhang des Rechts mit der Rechtsordnung gerechtfertigt, so liegt Enteignung auch dann vor, wenn der Eingriff nicht nur gegen einen einzelnen, sondern gegen einen unbeschränkten Personenkreis gerichtet ist. Die reichsgerichtliche Einzelaktstheorie geht von dem richtigen Grundgedanken aus, daß in der Enteignung ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz liegt — Gleichheitsgrundsatz nicht in dem Sinne demagogischer Phrase, daß alle gleich viel besitzen sollen, sondern im Sinne des Leitsatzes der Gerechtigkeit, und damit staatlichen Handelns überhaupt, daß gleiche Tatbestände gleich, ungleiche verschieden zu behandeln sind. Dieser Gleichheitsgrundsatz wird verletzt, wenn dem einen sein Eigentum genommen, während es dem anderen belassen wird. Man hat aber die reichsgerichtliche Einzelaktstheorie dahin zu erweitern, daß eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und somit eine Enteignung nicht nur dann vorliegt, wenn der Gleichheitsgrundsatz in persönlicher, sondern auch wenn er in sachlicher Beziehung verletzt wird. Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet nicht nur,

[1]) Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, §§ 156ff.

[2]) Schleswig-Holsteinische Forst- und Jagdverordnung vom 2. Juli 1784 aufrechterhalten durch das Preußische Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875 (dazu Walter Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 445).

[3]) Eine bedeutsame Ausdehnung hat diese Bestimmung durch § 379 RAbgO. erhalten, der die Einziehung von Gegenständen, die der Steuerhinterziehung gedient haben, insbesondere von geschmuggelten Waren, ohne Rücksicht darauf ermöglicht, ob ein Strafverfahren stattfindet und wem das Eigentum an den Gegenständen zusteht.

daß die gleichen Tatbestände bei den verschiedenen Personen gleich zu behandeln sind, sondern auch, daß verschiedene Tatbestände nur dann verschieden zu behandeln sind, wenn eine innere Verschiedenheit diese andere Behandlung rechtfertigt oder fordert[1]). Eine dem Gleichheitsgrundsatz widerstrebende Verschiedenbehandlung liegt deshalb dann vor, wenn etwa ohne einen in der Natur der Gegenstände liegenden Grund alle Rechte an einer bestimmten Kategorie von Sachen aufgehoben oder beschränkt werden, während sie an den anderen Sachen bestehen bleiben. Wo aber eine verschiedene Behandlung nicht gerechtfertigt ist, da bedeutet sie die Auferlegung eines besonderen Opfers. Wo dagegen Rechte in einer Weise beschränkt werden, die sich aus der Besonderheit der Sachart oder des Rechts ergibt, ist die besondere Behandlung dieses Tatbestandes kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und damit keine Enteignung. Enteignung läßt sich also positiv als die Auferlegung eines besonderen Opfers definieren, die nicht nur dann gegeben ist, wenn etwas einem einzelnen auferlegt wird, also ein Einzelakt im Sinne des Reichsgerichts vorliegt, sondern auch dann, wenn von einer Mehrheit von Personen Opfer gefordert werden, die sich nicht aus der Natur der Sache oder des Rechts ergeben. Es ist sicher, daß solche Eingriffe verhältnismäßig selten sein werden. Nimmt der Staat generelle Rechtsbeschränkungen vor, so werden diese im allgemeinen durch Erwägungen, die sich auf die Natur der Sache oder des Rechts beziehen, geboten sein. Der Regelfall der Enteignung ist daher die Vornahme des Eingriffs durch Einzelakt; doch kommen auch bei generellen Eingriffen Enteignungen vor, und es ist auch bei generellen Eingriffen immer zu prüfen, ob sie nach den erwähnten Gesichtspunkten Bestimmung von Inhalt und Schranke oder Enteignung sind.

B. Zulässigkeit der Enteignung

1. Enteignung nur „zum Wohl der Allgemeinheit"

Wenn die Enteignung die Auferlegung eines besonderen Opfers bedeutet, so muß auch der in ihr liegende Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz eine besondere Berechtigung haben. Diese Berechtigung ergibt sich aus der Unterordnung des Einzelrechts unter das allgemeine Wohl. Steht das Einzelrecht dem allgemeinen Interesse entgegen, oder ist die Inanspruchnahme zur Erreichung eines im allgemeinen Interesse liegenden Zweckes erforderlich, so kann das Einzelrecht beseitigt, also enteignet werden. Das bedeutet aber, daß Enteignung nur dann vorgenommen werden darf, wenn sie dem allgemeinen Wohl dient. In Art. 153 der Weimarer Verfassung ist dies Erfordernis auch ausdrücklich aufgestellt.

‚Allgemeines Wohl" ist jedes staatliche Interesse, kann aber auch jedes Interesse der Allgemeinheit sein, das, ohne direkte Bedeutung

[1]) So Kaufmann, Die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art. 109 Weim. Verf. in „Veröffentlichungen Deutscher Staatsrechtslehrer", Heft 3, S. 1ff. (9), Berlin und Leipzig 1927; Aldag, Die Gleichheit vor dem Gesetz in der Reichsverfassung, Berlin 1925, S. 4ff.; Triepel a. a. O., S. 27.

für den Staat zu haben, von ihm gefördert wird. Der Gegensatz zum „allgemeinen Wohl" ist nur das „fiskalische Interesse" des Staates, zu dessen Förderung nicht enteignet werden darf. Soweit der Staat als Fiskus auftritt, ist er dem einzelnen gleichgestellt, darf er daher auch nicht von seiner Machtbefugnis Gebrauch machen. Zur Deckung seiner fiskalischen Bedürfnisse erhebt der Staat die Steuer, für die im stärksten Maße das Prinzip der Gleichbehandlung gilt. Würde im fiskalischen Interesse enteignet werden, so bedeutete das einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Auch in der Rechtslehre wird allgemein angenommen, daß das „Wohl der Allgemeinheit" nur im Gegensatz zum fiskalischen Interesse steht. Triepel[1]) verneint ausdrücklich die Zulässigkeit der Enteignung im fiskalischen Interesse. Wolff[2]) sagt, daß die bloße Staats- und Unternehmensbereicherung unzulässig sei. Das Reichsgericht hat in der Entscheidung über die Aufhebung der Lippeschen Rente[3]) ebenfalls erklärt, daß der in Art. 153 geforderte Nutzen für die Allgemeinheit über den durch die vorgenommene Rechtsentziehung an sich und ohne weiteres erreichten Vorteil hinausgehen oder außerhalb dieses Vorteils bestehen müsse. Den gleichen Gedanken bringt Triepel zum Ausdruck, wenn er in dem unveröffentlichten Gutachten über den verfassungsändernden Charakter des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens[4]) sagt: „Das Opfer, das die Enteignung dem Bürger auferlegt, muß ein Interesse befriedigen, das nicht bloß in der Auferlegung des Opfers und der Hinnahme des aufgeopferten Gutes selber besteht."

Die Unzulässigkeit der Enteignung im fiskalischen Interesse bedeutet, daß der Staat nicht lediglich zu dem Zweck enteignen darf, um sein Vermögen zu bereichern. Das würde er immer dann tun, wenn er Gegenstände nur deshalb enteignete, um nicht Geldmittel zu ihrer Beschaffung aufwenden zu müssen. Die Gegenstände, die enteignet werden, müssen ihrer Beschaffenheit nach geeignet sein, dem allgemeinen Wohl zu dienen. Otto Mayer[5]) hat einmal für die klassische Enteignung erklärt: „Die Idee der Enteignung verlangt, daß das Grundstück mit seiner Körperlichkeit dem Unternehmen diene, nicht mit seinem Verkaufswert." Das gilt aber für die Enteignung überhaupt; denn nur bestimmte Gegenstände in ihrer Individualität können bestimmten Zwecken dienen. Das gleiche bedeutet es, wenn Kaufmann in dem gleichfalls unveröffentlichten Gutachten über den verfassungsändernden Charakter des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens sagt[6]): „Der Inhalt und die besondere Natur des privaten Rechts müssen als solche und unmittelbar mit dem Wohl der Allgemeinheit in Kollision stehen, wenn ihr Opfer gefordert werden darf."

Es ist weiterhin erforderlich, daß die Gegenstände nicht durch Aufwendung einer — angemessenen — Geldsumme erlangt werden können, sondern daß es eines Hoheitsaktes bedarf, um in ihren Besitz zu kommen.

---

[1]) a. a. O., S. 24. [2]) a. a. O., S. 15. [3]) RGZ. 103, 202.
[4]) S. 57. [5]) a. a. O., S. 13. [6]) S. 71.

In Literatur[1]) und Rechtsprechung[2]) wird häufig die Ansicht geäußert, daß alle privaten Vermögensrechte Gegenstand der Enteignung sein können. Nach dem oben Ausgeführten kommt es für die Frage der Zulässigkeit der Enteignung, ebenso wie für die Abgrenzung zwischen Enteignung und gesetzlicher Bestimmung von Inhalt und Schranke, nicht auf das Recht, sondern auf den Gegenstand des Rechts an, darauf, ob dieser Gegenstand geeignet ist, dem allgemeinen Wohl zu dienen. Auch hier entscheidet also wieder die Natur des Gegenstandes, bei Sachen die Sachart. Aber während es sich bei der gesetzlichen Bestimmung von Inhalt und Schranke um die der Sachart immanenten Schranken handelte, gerade diesen Eingriff zu dulden, wird bei der Enteignung ein Eingriff vorgenommen, der nicht in der Natur der Sachart begründet ist, sondern nur auf die allen Gegenständen anhaftende Beschränkung zurückgreift, im Interesse des allgemeinen Wohls herangezogen zu werden. Es liegt in der Beschaffenheit eines Grundstücks, sich bestimmten Baubeschränkungen unterwerfen zu müssen. Es liegt aber nicht in dessen Beschaffenheit, weggenommen zu werden. Es ist eine allen Rechten ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit anhaftende Schwäche, dem allgemeinen Interesse weichen zu müssen. Wann sie aber im Einzelfall weichen müssen, kann wieder nur nach der Beschaffenheit des Gegenstandes und seiner Beziehung zu einer konkreten Situation beurteilt werden.

Es verlohnt sich unter diesem Gesichtspunkt kurz die wichtigsten Gegenstände durchzugehen und festzustellen, ob und unter welchen Umständen sie enteignet werden können. Was zunächst die Sachen anbetrifft, so sind Grundstücke der typische Gegenstand der Enteignung.

Durch seine Lage hat jedes Grundstück etwas Einmaliges, und wenn im Interesse des allgemeinen Wohles ein Grundstück gebraucht wird, so bleibt nur die Möglichkeit der Enteignung. Bewegliche Gegenstände sind viel seltener Gegenstand der Enteignung, weil sie in der Regel auch ohne Inanspruchnahme einzelner im freien Handel erworben werden können. Enteignet der Staat in Fällen, in denen er die Gegenstände auch käuflich erwerben könnte, so tut er dies in der Absicht, sich die Sache ohne Aufwendung von Geld dadurch zu verschaffen, daß er von der Möglichkeit, die Entschädigungspflicht durch Gesetz auszuschließen, Gebrauch macht. Er handelt dann also im rein fiskalischen Interesse. Nur wenn bewegliche Sachen von Natur aus einmalig sind, wie Kunstwerke, Produkte einer noch nicht veröffentlichten Erfindung und Ähnliches, oder wenn sie in besonderen Notzeiten im freien Handel oder an einzelnen Orten nicht mehr erhältlich sind, kann auch bei ihnen zu einer Enteignung geschritten werden. Ebenso ist eine Enteignung zulässig, wenn die betreffenden Sachen zwar an sich noch in genügender Anzahl vorhanden sind, ihre Verteilung aber aus irgendwelchen Gründen ins Stocken geraten ist, der Staat daher die Verteilung im allgemeinen Interesse selbst vornehmen will.

[1]) Anschütz a. a. O., Art. 153, Anm. 2; Wolff a. a. O., S. 3.

[2]) RGZ. 107, 375; 109, 315; 111, 227; Entscheidung des Staatsgerichtshofes in RGZ. 124, 33.

Geld endlich, das am typischsten die Merkmale der gattungsmäßig bestimmten, vertretbaren Sache aufweist, kann grundsätzlich nicht Gegenstand der Enteignung sein, weil es niemals durch seine Körperlichkeit einem bestimmten Zwecke dienen kann (abgesehen von dem praktisch nicht mehr im Umlauf befindlichen Goldgeld). Würde der Staat Geld fortnehmen, so würde er das nur tun, um damit den im Geld verkörperten Wert zu erlangen, durch den er sich die Mittel zur Erreichung eines Zweckes verschafft. Er befriedigt damit nicht ein bestimmtes Bedürfnis, sondern das allgemeine fiskalische Bedürfnis und handelt demnach im fiskalischen Interesse.

Die Enteignung von Geld ist also unzulässig, gleichgültig um welche Art Geld es sich handelt (deutsches oder ausländisches, gesetzliche Zahlungsmittel oder solche, die nur im Verkehr anerkannt sind), wenn der Staat es nur dazu erwerben will, um sich den in ihm verkörperten abstrakten Wert dienstbar zu machen.

Anders liegt es jedoch bei solchem Geld, das neben seiner Bedeutung als Wertverkörperung und Tauschmittel noch eine besondere Funktion für die Aufrechterhaltung der Währung oder die Regulierung des Außenhandels hat. Dies trifft für Goldgeld und für ausländische Zahlungsmittel zu. Da die Stützung der Währung ebenso wie die Regulierung des Außenhandels ein von dem fiskalischen Interesse des Staats unabhängiger, dem allgemeinen Interesse im höchsten Grade dienender Staatszweck ist, müssen Goldmünzen und sogenannte „Devisen" demnach enteignet werden können.

Man könnte zwar einwenden, daß mittels Geldaufwand auch Gold und ausländische Zahlungsmittel gekauft werden könnten. Aber dieser Ankauf würde das, was mit der Enteignung erreicht werden soll, gerade zunichte machen, da durch das Anbieten deutschen Geldes im Ausland der Kurs des deutschen Geldes sinkt, die Währung also wieder geschädigt wird. Hier sind es nicht nur Ersparnisgründe, die den Staat veranlassen, den Weg der Enteignung zu beschreiten, sondern die Enteignung ist das Mittel, um, ohne die Mark einem Kurssturz auszusetzen, in den Besitz von Valuten zur Stützung der Währung zu kommen. Enteignung von Geld, das zur Stützung der Währung dient, ist also zulässig. Daher ist der § 35 des Devisenbewirtschaftungsgesetzes vom 4. Februar 1935[1]), der eine Anbietungspflicht für bestimmte Werte nach näherer Anordnung der Reichsregierung begründet, insoweit als Enteignungsgesetz aufzufassen.

Bisher ist nur von Sachen und den Eigentumsrechten an ihnen die Rede gewesen. Es können aber auch andere Rechte an Sachen, sowie Rechte an anderen, insbesondere unkörperlichen Gegenständen, enteignet werden, sofern nicht durch ihren besonderen Inhalt eine Enteignung wesensmäßig ausgeschlossen ist. Unbedenklich ist daher eine Enteignung von Nießbrauchsrechten, anderen persönlichen Dienstbarkeiten oder Grunddienstbarkeiten zulässig zu dem Zwecke, die Sache, an der sie

[1]) RGBl. I, S. 106ff.

bestehen, von der Belastung frei zu machen. Dagegen ist die Enteignung von Verwertungsrechten — Pfandrechten, Grundschulden, Hypotheken — nur ausnahmsweise und nur unter denselben Voraussetzungen denkbar, unter denen Geldforderungen enteignet werden können.

Was nun die Forderungsrechte im allgemeinen anbelangt, so kommt es auch hier wieder auf den Gegenstand des Fordernkönnens an. Ist dessen Erlangung zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, so wird man annehmen können, daß an Stelle des Gegenstandes selbst auch die Forderung auf dessen Übertragung enteignet werden kann. Es wurde oben ausgeführt, daß die Enteignung von Geld, soweit es nur Verkörperung eines Wertes und Tauschmittel im Inland ist, unzulässig ist, da diese Enteignung nicht dem allgemeinen Wohl, sondern nur dem fiskalischen Interesse dient. Ebenso ist auch die Enteignung von Geldforderungen grundsätzlich unzulässig, da auch hierdurch nur das fiskalische Interesse, nicht das allgemeine Wohl, gefördert werden würde. „Braucht der Staat" — so sagt Triepel[1]) — „die Geldforderung, nur um ihren Gegenstand, das Geld, in die Hand zu bekommen, so ist die Enteignung ebenso unstatthaft, wie es die Enteignung von Geld sein würde. Denn Geld hat sich der Staat auf dem Wege der Besteuerung, die alle Bürger trifft, nicht durch Heranziehung eines einzelnen Bürgers zu verschaffen."

Zuzustimmen ist Triepel auch darin, daß Enteignung einer Geldforderung auch nicht deshalb zulässig ist, weil sie gerade gegen einen bestimmten Schuldner besteht[2]). Denn Geldforderungen können auch auf andere Weise abgelöst werden — vielleicht durch große Opfer; aber diese Opfer müßten von der Allgemeinheit, nicht von einer Gruppe deutscher Staatsangehöriger allein, gebracht werden. Wenn der Staat Geldforderungen, deren Schuldner er selbst ist, durch einen Federstrich des Gesetzgebers tilgt, so ist es offensichtlich, daß er in fiskalischem Interesse handelt. Es liegt nicht anders, wenn er Forderungen gegen private Schuldner zum Erlöschen bringt. Den Zweck, den er hierbei verfolgt — die Entlastung des Schuldners —, kann er ohne weiteres durch Aufwendung eigener Geldmittel erreichen, indem er selbst die Gläubiger befriedigt. Streicht er statt dessen die Forderung ohne Befriedigung der Gläubiger, so erspart er damit die für die Befriedigung erforderlichen Mittel, handelt also im fiskalischen Interesse.

Unter dem Gesichtspunkt der Enteignung sind daher die Eingriffe in Forderungen, zumal in Hypothekenforderungen und die ihnen wirtschaftlich durchaus gleichstehenden Grundschulden, wie sie seit dem Krieg häufig erfolgt sind, unrechtmäßig[3]). Doch wird bei Behandlung der gesetzlichen Bestimmung von Inhalt und Schranke[4]) zu zeigen sein,

[1]) Gutachten, S. 58.

[2]) Also, wie Kaufmann es bezeichnet (Gutachten, S. 71), trotz ihres abstrakten Inhalts durch die Person des Schuldners individualisiert sei.

[3]) Auch in der Literatur ist die Unzulässigkeit der Enteignung von Hypothekenforderungen wiederholt ausgesprochen worden. Walter Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 389; Kaufmann, Gutachten, S. 71.

[4]) Vgl. unten S. 255 ff.

daß sich aus der Natur der Forderungs- und Verwertungsrechte gewisse Beschränkungen ergeben, durch die staatliche Eingriffe möglich werden, ohne daß es sich um Enteignung handelte.

Dieselben Ausnahmen aber, die wir für das Geld festgestellt haben, gelten nun auch für Geldforderungen: soweit Geldforderungen für die Stützung der Währung oder die Regulierung des deutschen Außenhandels eine besondere Bedeutung haben, sind auch sie tauglicher Gegenstand einer Enteignung. Dies gilt zunächst für Forderungen auf Zahlung von ausländischen Zahlungsmitteln — für sie schon deshalb, weil nur durch die Enteignung der Forderung mit einiger Sicherheit die Ablieferung des Forderungserlöses an den Staat gewährleistet wird, und weil oft nur die Forderung des (deutschen) Gläubigers, nicht aber die noch in der Verfügungsgewalt des (ausländischen) Schuldners befindlichen Zahlungsmittel der Herrschaftsgewalt des deutschen Staates unterworfen sind. Es gilt aber nicht nur für Forderungen in ausländischer Währung. Die Regulierung des deutschen Außenhandels kann es bei den komplizierten Methoden, deren sie sich heute bedienen muß, auch erforderlich machen, daß Reichsmarkforderungen von Deutschen (Deviseninländern) gegen ausländische Schuldner zur Verfügung der deutschen Wirtschaftspolitik gestellt werden. Die Anbietungspflicht aus § 35 des Devisenbewirtschaftungsgesetzes, dessen Charakter als eines Enteignungsgesetzes wir bereits oben[1]) hervorgehoben haben, spricht deshalb auch allgemein von „Werten", ohne sich auf Forderungen in Auslandswährung zu beschränken.

Aber abgesehen von dieser Ausnahme ist eine Enteignung von Geldforderungen nicht zulässig, weil sie aus den angeführten Gründen nicht dem allgemeinen Wohl dient.

2. Enteignung nur gegen Entschädigung

Zu dem gleichen Ergebnis der grundsätzlichen Unzulässigkeit der Enteignung von Geldforderungen führt auch noch eine andere Erwägung. Nach unserer Auffassung erzeugt die Enteignung ihrer Natur nach eine Entschädigungspflicht. Das folgt aus ihrem Wesen als Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes. Diese Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes muß wenigstens in vermögensrechtlicher Beziehung durch Gewährung einer Entschädigung ausgeglichen werden, die, da Naturalentschädigung in der Regel nicht möglich ist, grundsätzlich in Geld zu leisten ist. Muß aber für jede Enteignung Entschädigung in Geld gezahlt werden, so ist es unsinnig, Geld oder Geldforderungen zu enteignen, da dann das gleiche, was durch die Enteignung gewonnen wurde, wieder zurückgewährt werden müßte.

In der älteren Literatur ist dieser Satz, daß bei Enteignung Entschädigung zu leisten ist, absolut anerkannt. Für die Naturrechtler, die derartige Eingriffe überwiegend als quasideliktische auffaßten, bedeutete die Enteignung eine Störung der Rechtsordnung, die durch Leistung von

[1]) S. 218.

Schadenersatz wieder gutgemacht werden mußte[1]). Von dieser Auffassung löste man sich zwar später mit Recht, denn es hat nichts mit einem Unrechthandeln des Staates zu tun, wenn er zur Erreichung von Zwecken, die dem allgemeinen Wohl dienen, dem einzelnen besondere Opfer auferlegt. Aber eben wegen der Besonderheit der Opfer ist der Ausgleich aus dem Gedanken der Gerechtigkeit erforderlich. So wurde auch noch nach Überwindung der naturrechtlichen Lehre die Entschädigungspflicht allgemein bejaht[2]).

3. Bedeutung der Zulässigkeitsbeschränkungen in Art. 153 der Weimarer Verfassung

Die Entschädigungspflicht als Folge der Enteignung ist von allen modernen Verfassungen seit der Constitution von 1791 übereinstimmend anerkannt worden. Auch die Weimarer Verfassung steht selbstverständlich auf demselben Boden. Art. 153 schreibt vor: „Eine Enteignung ... erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt." Die Verfassung rechnet also ausnahmsweise auch mit entschädigungslosen Enteignungen. Bei der sehr eigentumsfreundlichen Haltung, die sich in den Verhandlungen der Nationalversammlung äußerte, ist jedoch nicht anzunehmen, daß man in Fällen wirklicher Enteignung die Entschädigungsleistung ausschließen wollte. Die Verhandlungen der Nationalversammlung ergeben, daß man sich über den Enteignungsbegriff keineswegs im klaren war, jedoch die unbestimmte Vorstellung hatte, daß man sich nicht an den „klassischen Enteignungsbegriff" des Preußischen Enteignungsgesetzes halten wollte[3]). Und so wird man bei dem Vorbehalt eines Ausschlusses der Entschädigungspflicht an Fälle wie Vermögenskonfiskation, Beseitigung von durch die Rechtsordnung mißbilligten Rechten und Ähnliches gedacht haben, bei denen es sich in Wirklichkeit nicht um eine Enteignung handelte.

a) Fortdauer der Geltung des Art. 153

Art. 153 ist an sich auch heute noch in Geltung. Die Frage, wie weit Vorschriften der Weimarer Verfassung durch die nationalsozialistische Revolution außer Kraft gesetzt worden sind, kann heute in dem Sinn als geklärt gelten, daß zwar die Verfassung als Ganzes, eben als Verfassung,

---

[1]) Grotius, de iure belli ac pacis II, § 14, 8f.; Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorie, Berlin 1830, S. 269ff.

[2]) Georg Meyer (Recht der Expropriation, Leipzig 1868, S. 181) bezeichnet den Satz, daß volle Entschädigung zu leisten sei, neben dem Grundsatz der Zulässigkeit der Enteignung nur zum allgemeinen Wohl als das herrschende Prinzip der Expropriationslehre. Für eine Entschädigungspflicht haben sich auch ausgesprochen Gierke (Johannes Althusius, S. 269ff.); Otto Mayer (a. a. O., § 53) und RG. (12, 1; 41, 191).

[3]) So sprach der Abg. Koch von Enteignung in Hinblick auf die Beschlagnahme von Waren und auf Flurschäden (Prot. d. Verf.Aussch., S. 509), also bei Eingriffen, die nicht unter den Enteignungsbegriff des Preußischen Enteignungsgesetzes fallen.

nicht mehr besteht, daß aber einzelne Bestimmungen, namentlich des zweiten Teils — und so insbesondere der Art. 153 —, ihre Wirksamkeit wenigstens grundsätzlich behalten haben. Zwar haben die beiden sogenannten Ermächtigungsgesetze, das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933[1]) und Art. 5 des Gesetzes zum Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934[2]), den heutigen deutschen Reichsgesetzgeber von der Bindung an Verfassungsschranken befreit. Dem Landesgesetzgeber gegenüber gilt jedoch ungeachtet dieser Gesetze der Art. 153 der Weimarer Verfassung, insbesondere der darin für den Ausnahmefall einer entschädigungslosen Enteignung enthaltene Vorbehalt eines Reichsgesetzes, unverändert fort — nicht als verfassungsrechtlicher, sondern einfach als dem Landesrecht übergeordneter Satz des Reichsrechts. Entsprechend hat Art. 153 gegenüber reichsrechtlichen Normen, die nicht Reichsgesetz sind, also insbesondere gegenüber Reichsverordnungen, seine Geltung behalten.

Eine zweite Beschränkung hat der Enteignungsartikel der Weimarer Verfassung durch die schon vor dem ersten „Ermächtigungsgesetz" erlassene Notverordnung „zum Schutz von Volk und Staat" vom 28. Februar 1933[3]) erfahren. In dieser Notverordnung, die nach ihrer Präambel der „Abwehr kommunistischer Gewaltakte" zu dienen bestimmt ist, sind insgesamt 7 Grundrechte, darunter das des Art. 153 außer Kraft gesetzt worden. Über die Tragweite dieser Außerkraftsetzung, insbesondere ihrer Einschränkung durch die Präambel, gehen jedoch die Meinungen in Rechtsprechung und Schrifttum auseinander[4]).

b) Richterliches Prüfungsrecht

Ob ein Landesgesetz oder eine Reichsverordnung mit den ihnen übergeordneten Reichsgesetzen vereinbar ist, ist auch heute keineswegs nur von theoretischer Bedeutung. Die vielfach geäußerte Meinung, daß ein richterliches Prüfungsrecht gegenüber allen politischen Akten, insbesondere also Akten der Rechtsetzung, mit dem Wesen des heutigen Staates unvereinbar sei, hat sich an maßgebender Stelle nicht durchgesetzt[5]). Dem Richter ist also eine Nachprüfung der Vereinbarkeit eines

[1]) RGBl. I, S. 141. [2]) RGBl. I, S. 75. [3]) RGBl. I, S. 83.

[4]) Vgl. einerseits Entscheidung des 4. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 22. Oktober 1934, RGZ. 145, S. 369, (vollständige wenn auch vorübergehende Aufhebung) andererseits Entscheidung des 1. Strafsenats des Reichsgerichts vom 24. Februar 1935, RGSAr. 70. (Aufhebung nur soweit der Zweck der Verordnung — kommunistische Gewaltakte zu verhindern — es erfordert.) Zwischen beiden extremen Standpunkten steht das preußische Oberverwaltungsgericht (Entscheidung vom 25. Oktober 1934, Juristische Wochenschrift 1935, 1272), das die Aufhebung wie der Strafsenat des Reichsgerichts nur bei Akten zur Bekämpfung kommunistischer Gefahr als gegeben ansieht, jedoch die Bekämpfung „mittelbarer" kommunistischer Gefahr genügen läßt.

[5]) So namentlich der Präsident des Preußischen Oberverwaltungsgerichts Dr. Drews in einem Vortrag vom 4. Mai 1936 (nach „Frankfurter Zeitung" Nr. 228 vom 5. Mai 1936). Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Dezember 1935 (Warneyer, 1936, S. 44) hinsichtlich eines mecklenburgischen

Landesgesetzes oder einer Reichsverordnung mit Art. 153 möglich[1]). Ein Prüfungsrecht jedoch, wie es der Richterverein beim Reichsgericht im Herbst 1923 durch seine bekannte Erklärung gegenüber den Plänen eines gesetzlichen Ausschlusses jeglicher Aufwertung unter Berufung auf die sittlichen Grundlagen des Rechts in Anspruch genommen hat, wird heute wohl von keiner Seite mehr vertreten.

Was der Richterverein beim Reichsgericht mit dieser Erklärung im Auge hatte, war nichts Geringeres als ein Recht und eine Pflicht des Richters, zu prüfen, ob der souveräne Gesetzgeber sich bei dem Erlaß von Gesetzen im Rahmen von allgemeinen, überpositiven Normen, von sittlichen Normen also, die selbst den Gesetzgeber binden, gehalten hat. Für die Enteignung würde das bedeuten, daß der Richter bei einem Enteignungsgesetz zu prüfen hätte, ob die aus dem Wesen von Enteignung und Eigentum sich ergebenden Schranken eingehalten sind, ob also die Enteignung aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen angemessene Entschädigung erfolgt.

Wie immer man aber über die Frage eines solchen richterlichen Prüfungsrechts denken mag, auf jeden Fall ist daran festzuhalten, daß diese Grundsätze auch ohne verfassungsmäßige Verankerung sich aus dem Wesen der Enteignung und damit zugleich aus dem Wesen des Eigentums ohne weiteres ergeben und daß sie in einer kultivierten, auf dem Privateigentum aufgebauten Rechtsordnung für den Gesetzgeber immer rechtsverbindlichen Charakter behalten.

c) Enteignung im Notstand?

Man wird dem Gedanken, daß der Enteignung gewisse Schranken immanent sind, die insbesondere eine Enteignung in fiskalischem Interesse ausschließen, entgegenhalten, daß er dazu führen könnte, unter Umständen eine im allgemeinen Interesse gebotene Enteignung unmöglich zu machen, weil entweder die Gegenstände, deren Heranziehung dem allgemeinen Interesse dienen würde, auch ohne Enteignung zu haben wären, aber die hierzu nötigen Geldmittel fehlten, oder weil aus dem gleichen Grunde keine Entschädigung geleistet werden könnte. Eine im allgemeinen Interesse liegende Enteignung dürfe aber nicht aus finanziellen Gründen unterbleiben.

Es ist sicher, daß der Staat an der Erfüllung seiner Aufgaben, an der Förderung des allgemeinen Wohles nicht durch Geldmangel gehindert

---

Enteignungsgesetzes; Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 6. November 1935 (Juristische Wochenschrift 1935, 523 (hinsichtlich der 14. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 15. Oktober 1935. Abweichend davon scheint neuerdings der 4. Zivilsenat des Reichsgerichts ein Prüfungsrecht gegenüber staatspolizeilichen Akten schlechthin verneinen zu wollen (RGZ. 152, S. 306).

[1]) In den Grenzen, die dem richterlichen Prüfungsrecht überhaupt gesetzt sind, d. h. daß der Richter ein Gesetz dann anzuerkennen hat, wenn nur überhaupt irgendein maßgeblicher Grund zu seiner Rechtfertigung gefunden werden kann (s. Kaufmann, Die Gleichheit vor dem Gesetz, S. 19ff.).

sein kann. Wenn er Gegenstände braucht, zu deren Beschaffung ihm Geldmittel fehlen, oder für deren Wegnahme er keine Entschädigung leisten kann, so bedeutet das nicht, daß es ihm schlechthin verwehrt ist, diese Gegenstände zu erlangen. Die Unterordnung des Einzelrechts unter das allgemeine Wohl gebietet auch hier die Aufgabe des Einzelrechts. Aber es ist keine Enteignung, wenn der Staat in solchen Fällen Gegenstände heranzieht; denn es widerspricht dem Wesen der Enteignung, daß ein Recht im fiskalischen Interesse beseitigt wird. Es liegt auch nicht etwa ein Fall des Notstandes vor. Es kann an sich schon zweifelhaft sein, ob Geldmangel als solcher überhaupt einen Notstand — sei es im bürgerlichrechtlichen, sei es im staatsrechtlichen Sinne — zu begründen vermag. Vor allem jedoch gilt im Notstand zwar ein besonderes Recht, aber nur, soweit die Notlage und die Unterordnung des Einzelrechts unter das übergeordnete Interesse es erfordert. Die Voraussetzungen der Enteignung ändern sich auch im Notstand nicht.

Wenn der Staat bei einer außerordentlichen Geldknappheit Gegenstände in Anspruch nimmt, ohne Entschädigung zu leisten, oder solche Gegenstände beansprucht, die er sich auch durch Aufwendung einer Geldsumme verschaffen könnte, so handelt es sich hierbei um eine besondere Form der Heranziehung der einzelnen zu den öffentlichen Lasten. Es liegt nicht eine gewöhnliche Steuer vor; denn einer solchen ist es wesentlich, daß nur Zahlung einer Geldsumme verlangt und die Art der Aufbringung dem einzelnen überlassen wird. Hier aber können auch andere Gegenstände als Geldsummen gefordert werden, und der Gegenstand wird unmittelbar in Anspruch genommen. Es handelt sich um ein Mittelding zwischen Enteignung und Steuer, um eine Abart des umfassenden Begriffes der „Abgabe", der „öffentlichen Last".

Daraus folgt aber das eine: Werden derartige Eingriffe vorgenommen, so unterliegen sie dem Grundsatz aller öffentlichen Lasten, dem Gleichheitsgrundsatz in persönlicher Beziehung. In den Fällen des Einzeleingriffs ist also eine entschädigungslose Enteignung oder eine Enteignung im fiskalischen Interesse schlechthin unzulässig. Es ist unzulässig, einem Eigentümer sein Grundstück fortzunehmen, ohne Entschädigung zu leisten, mit der Begründung, daß kein Geld vorhanden sei. Aber es wäre zulässig, von allen Eigentümern Abgabe eines Teiles ihrer Grundstücke zu verlangen (etwa zum Zwecke der Ansiedlung) und die Entschädigung auszuschließen, mit der Begründung, daß die Ansiedlung unbedingt erforderlich, Geldmittel zum Ankauf von Grundstücken und Leistung einer Entschädigung aber nicht vorhanden seien[1]). Das ist dann aber, wie ausgeführt, keine eigentliche Enteignung mehr, sondern Auferlegung einer besonderen Art der öffentlichen Last. Um eine derartige öffentliche Last handelt es sich bei der zwangsweisen Auferlegung einer Hypothek durch das Industriebelastungsgesetz vom 30. August 1924[2]).

[1]) Derartige Landabgaben sind in anderen Staaten im Rahmen einer Agrarreform tatsächlich gefordert worden, so in Polen, Rumänien, Litauen und Lettland.

[2]) RGBl. II, S. 269.

Es steht nicht im Widerspruch hierzu, wenn oben gesagt wurde, daß Enteignung auch dann vorliegen kann, wenn kein Einzeleingriff vorgenommen wurde und der Gleichheitsgrundsatz in persönlicher Beziehung nicht verletzt ist. Würde die Abgabe der Grundstücke von den Eigentümern verlangt, weil kein Land zu freihändigem Kauf vorhanden ist, so wäre das Enteignung, obwohl kein Einzeleingriff, und es wäre Entschädigung zu leisten. Stünde Land zum Verkauf und wäre keine besondere Notlage der staatlichen Finanzen vorhanden, so wäre die Beanspruchung der im Eigentum einzelner befindlichen Grundstücke unzulässig. Nur wenn der Staat tatsächlich nicht in der Lage zur Aufbringung der Geldmittel ist, um entweder Grundstücke freihändig zu kaufen oder Entschädigung zu leisten, und wenn andererseits die Landabgabe im allgemeinen Interesse unbedingt geboten ist[1]), kann der Staat die Abtretung von Land ohne Entschädigung verlangen, aber nicht von einem einzelnen, sondern nur von allen Eigentümern gemeinsam. Aber um eine Enteignung handelt es sich in diesem Falle nicht.

II. Gesetzliche Bestimmung von Inhalt und Schranke

Neben der Enteignung, die nach dem bisher Ausgeführten bei der Geldforderung nur ausnahmsweise zulässig ist, kommt als weitere Einwirkungsmöglichkeit die gesetzliche Bestimmung von Inhalt und Schranke in Betracht. Bereits bei der Abgrenzung zwischen Enteignung und gesetzlicher Bestimmung von Inhalt und Schranke wurde gesagt, worum es sich bei der letzteren handelt: um eine aus der Gemeinschaftsgebundenheit des Rechts oder dem Wesen seines Gegenstandes sich ergebende Einwirkung, die allen Rechtsinhabern gegenüber gleichmäßig erfolgt. Im folgenden soll geprüft werden, in welcher Weise Bestimmung von Inhalt und Schranke bei Geldforderungen möglich ist.

A. Unterschied zwischen Inhaltsbestimmung und Beschränkung

Zunächst ist festzustellen, daß grundsätzlich eine Bestimmung von Inhalt und Schranke bei Forderungsrechten, insbesondere bei Geldforderungen, ebenso erfolgen kann wie beim Eigentum. Zwar sprach die Weimarer Verfassung nur von gesetzlicher Bestimmung von Inhalt und Schranke des Eigentums. Es ist aber gewiß, daß „Eigentum" hier in der untechnischen, allgemeinen Bedeutung von Rechten überhaupt gesagt wird — obwohl die Rechtslehre, die dies einhellig anerkennt, sich bei der Erörterung der Schranken im einzelnen durchwegs auf das Eigentum im technischen Sinne zu beschränken pflegt. Soweit aber anderen Rechten ihrer Natur nach Beschränkungen innewohnen, müssen diese selbstverständlich auch vom Gesetzgeber bestimmt werden können.

---

[1]) Auch hier liegt ein Unterschied zur Enteignung, bei der die Rechtsentziehung zu jedem, dem allgemeinen Wohle dienenden Zweck zulässig ist, während man hier fordern muß, daß es sich um einen für das Staatswohl wesentlichen Zweck handelt.

Der Wortlaut der Weimarer Verfassung legte eine zweite grundsätzliche Frage nahe; nämlich ob und welcher Unterschied zwischen Bestimmung von Inhalt und Bestimmung von Schranke besteht. Dem Wortlaut nach müßte ein Unterschied vorhanden sein: eine Inhaltsbestimmung stellt nur fest, was schon rechtens ist, während die Beschränkung eine wirkliche Rechtsminderung herbeiführt. Soweit es sich um eine bloße Inhaltsbestimmung handelt, kann diese nicht nur vom Gesetzgeber getroffen werden, sondern von jedem, der sich mit der Auslegung von Gesetzen zu befassen hat, wie dem Richter und dem Verwaltungsbeamten. Die wirkliche Beschränkung dagegen kann unseres Erachtens nur durch Rechtsnorm erfolgen. Wenn diese auch, wie wiederholt gesagt wurde, eine dem Rechte innewohnende Schranke ist, „eine Schwäche des Eigentums gegenüber dem Gesetz", wie Otto Mayer[1]) es nennt, also in gewissem Sinn Eigentumsinhalt schon ehe ein Gesetz die Schranke festlegt, so ist es doch eben ein Inhalt, der nur vom Gesetz, nicht vom Richter oder Verwaltungsbeamten bestimmt werden kann. Dem letzteren muß dies verwehrt sein, weil es sich um eine Rechtsminderung handelt, die daher unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes in persönlicher Beziehung erfolgen muß, um nicht Enteignung zu sein. Würde ein Gesetz die Schranke nicht allgemein für alle Tatbestände, sondern nur für einen einzelnen feststellen, so wäre kein Zweifel, daß das nicht mehr gesetzliche Bestimmung von Inhalt und Schranke, sondern Enteignung wäre. Ebenso wäre es aber ein Einzelakt, wenn der Richter in einem Einzelfall eine Beschränkung feststellen wollte[2]). Diese Auffassung hat nichts mit einer freieren oder abhängigeren Stellung des Richters zu tun, sondern nur mit der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, des Grundsatzes der Gerechtigkeit.

Die Inhaltsbestimmung dagegen, die zu deutlicherer Unterscheidung von der Beschränkung im folgenden Inhaltsfeststellung genannt sei, ist die Bestimmung dessen, was bereits derart Recht ist, daß es in der Regel durch den Richter festgestellt wird. Selbstverständlich kann aber auch diese Art der Inhaltsbestimmung durch den Gesetzgeber erfolgen.

Die Reichsverfassung dachte unseres Erachtens nur an die Beschränkungen. Nur diese bedurften einer besonderen Erwähnung, und die Betonung liegt darauf, daß sie sich aus den Gesetzen, d. h. aus allgemeinen

[1]) a. a. O., S. 118ff.

[2]) Aus diesen Gründen kann ich auch die Entscheidung eines nicht genannten Berliner Amtsgerichts, über die die „Frankfurter Zeitung" unter der Überschrift „Richterliche Enteignung?" in ihrer Nummer 322 vom 27. Juni 1935 berichtet, nicht für richtig halten: Ein Mieter einer Einzimmerwohnung hatte auf dem Dache des Hauses eine Brieftaubenzucht mit etwa 40 Tauben eingerichtet. Der Vermieter verlangte Beseitigung der Taubenzucht, wurde aber vom Amtsgericht abgewiesen mit der Begründung, daß die Taubenzucht im Interesse der Landesverteidigung liege und der Vermieter und Eigentümer sich insoweit eine Beschränkung seines Rechts zum Besten der Allgemeinheit gefallen lassen müsse. Eine derartige Beschränkung hätte den Grundeigentümern allgemein durch Gesetz, nicht aber einem einzelnen durch den Richter auferlegt werden können.

Rechtsnormen ergeben müssen. Insofern war die Ausdrucksweise des Art. 153 mißverständlich, da mit den Worten: Bestimmung von Inhalt und Schranke ein Gegensatz zwischen beiden angedeutet wird, der bei der Bestimmung, die die Reichsverfassung meinte, nicht bestand[1]). Im folgenden soll sowohl die Inhaltsfeststellung, soweit sie durch Gesetz erfolgt, als auch die Inhaltsbeschränkung untersucht werden. Einmal, weil auch die Inhaltsfeststellung noch als Einwirkung angesehen werden kann, dann aber auch, weil beide Arten der Rechtsbestimmung, wie zu zeigen sein wird, derart ineinander übergehen, daß oft schwer festzustellen ist, welche von beiden im Einzelfall vorliegt.

B. Die Inhaltsfeststellung

1. Authentische Interpretation

Zunächst die Inhaltsfeststellung: Sie kann in zweifacher Form erfolgen. Einmal in der Weise, daß ein Gesetz, das früher ergangen ist, und durch das gewisse Rechte gewährt wurden, später von dem Gesetzgeber selbst näher erläutert wird, im Wege der sogenannten „authentischen Interpretation". So hat die Notverordnung vom 5. Juni 1931[2]) den Begriff der „verhältnismäßig nicht erheblichen Zeit", während deren der Dienstberechtigte bei unverschuldeter Dienstbehinderung des Verpflichteten zur Fortzahlung der Vergütung verpflichtet ist (§ 616 BGB.), im Wege einer echten authentischen Interpretation festgelegt und mit dem Zeitraum von sechs Wochen gleichgesetzt. Dadurch, daß der Inhalt dieses Gesetzes authentisch festgestellt wurde, wurde mittelbar auch der Inhalt der durch das Gesetz geregelten einzelnen Dienstverhältnisse festgestellt[3]).

2. Feststellung des Inhalts bestehender Rechte

Daneben gibt es eine zweite Möglichkeit der Inhaltsfeststellung. Die authentische Interpretation knüpft unmittelbar an ein vorangegangenes Gesetz an und bringt, sei es expressis verbis, sei es implicite, zum Ausdruck, daß sie die Auslegung dieses Gesetzes für die Zukunft regeln will. Denkbar ist aber auch, daß ein Gesetz nicht beabsichtigt, eine für die Dauer berechnete Auslegungsregel für ein früheres Gesetz zu geben, sondern daß es unmittelbar eine Regelung für bestimmte Tatbestände trifft, die aber nur das bestimmt, was auch bei Auslegung der bereits bestehenden Gesetze gefunden worden wäre, oder wenigstens hätte gefunden werden können. Diese Art der Feststellung noch als

---

[1]) So auch Wolff a. a. O., S. 7ff.; a. M.: Anschütz, Art. 153, Anm. 5, der schreibt: „Die Gesetzgebung hat nicht nur über den Inhalt, sondern auch über die Schranken zu bestimmen".

[2]) RGBl. I, S. 281.

[3]) Auf die in der älteren Literatur viel behandelte Frage der Nachprüfbarkeit der authentischen Interpretation durch den Richter braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Es gilt das oben S. 222f. allgemein zum richterlichen Prüfungsrecht Gesagte.

authentische Interpretation zu bezeichnen, ist kaum möglich, ohne dem Wortlaut Gewalt anzutun; denn es wird ja nichts interpretiert — es fehlt überhaupt die Beziehung auf ein bestimmtes Gesetz. Man könnte also nur von einer authentischen Feststellung von Rechten sprechen.

Eine solche Inhaltsfeststellung enthielt z. B. § 3 der Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs vom 15. Juli 1931[1]), durch den bei Verhinderung einer Zahlung infolge der Erklärung von Bankfeiertagen oder der Maßnahmen zur Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs die nach Gesetz oder Vertrag an sich eintretenden Folgen der Nichtzahlung für nicht eingetreten erklärt wurden. Da infolge der staatlichen Maßnahme eine Stockung im Geldumlauf eingetreten war, hätte eine Leistung aus der Gattung „Geld" vorübergehend als objektiv unmöglich aufgefaßt, und es hätte also schon aus § 279 BGB. unmittelbar entnommen werden können, daß keine nachteiligen Rechtsfolgen eintreten.

Einer der wichtigsten Fälle der Inhaltsfeststellung ist die Aufwertung. Wie unten ausgeführt werden wird, trifft das Risiko der Geldentwertung zunächst den Eigentümer des Geldes, sodann aber auch den Gläubiger einer Geldforderung. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß dieses Risiko ohne weiteres endgültig von demjenigen zu tragen ist, den es zunächst trifft. Es kann sein, daß dies sich in einer Weise auswirken würde, die der Billigkeit im höchsten Grade widerspräche, und daß die Forderung des Gläubigers nach den Grundsätzen von Treu und Glauben den veränderten Verhältnissen angepaßt werden muß[2])[3]). Es ist nicht mit Treu und Glauben vereinbar, daß sich der Schuldner, der sich zu einer Leistung verpflichtet hat, von seiner Verpflichtung befreien kann durch eine Leistung, die nur nominell mit der geschuldeten übereinstimmt, vom Gesichtspunkt ihres tatsächlichen Wertes aus aber in keiner Weise vergleichbar ist. Die Grundsätze von Treu und Glauben fordern daher eine Aufwertung der Forderung des Gläubigers, wobei für die Höhe der Aufwertung die besonderen Verhältnisse von Gläubiger und Schuldner maßgebend sind, also vor allem der Wert der vom Gläubiger erbrachten Gegenleistung und die Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Es ist aber auch der allgemeine Vermögensverfall zu berücksichtigen, so daß eine hundertprozentige Aufwertung in der Regel nicht angemessen erscheinen wird.

Von diesem Standpunkt aus ergibt sich also die Aufwertungspflicht schon unmittelbar aus dem Schuldverhältnis. Die Statuierung der Aufwertungspflicht durch Gesetz ist daher nur Feststellung des Inhalts des Schuldverhältnisses. Gerade von den Anhängern des richterlichen Aufwertungsrechts werden aber die schwersten Bedenken gegen das Aufwertungsgesetz erhoben[4]). Sie vertreten teilweise die Ansicht,

[1]) RGBl. I, S. 365.

[2]) Über die entgegengesetzte Auswirkung des Risikos s. unten.

[3]) Auf die Streitfragen, die sich auf die Vereinbarkeit der Aufwertung mit den Währungsgesetzen und dem angeblich übernommenen Risiko beziehen, braucht hier nicht eingegangen zu werden.

[4]) Die Gegner des richterlichen Aufwertungsrechts hatten gegen die

daß das Aufwertungsgesetz eine Enteignung enthalte, weil es die Aufwertung nicht, wie es ihrem Prinzip entspräche, auf die persönlichen Verhältnisse der Parteien abstelle, sondern einen allgemeinen Satz für die Höhe der Aufwertung einführe[1]).

In der Tat ist die Höhe der Aufwertung bei Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben nur auf Grund der besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Vertrages festzustellen. Die Beachtung der besonderen Verhältnisse schneidet aber das Aufwertungsgesetz in weitem Umfange ab, indem es für bestimmte Rechtsverhältnisse feste Aufwertungssätze bestimmt. Soweit der gleiche Satz auch bei einer Einzelprüfung gefunden worden wäre, enthält also das Aufwertungsgesetz eine reine Inhaltsfeststellung, und an seiner Rechtmäßigkeit könnte kein Zweifel sein. Aber das wird nicht immer so sein. In vielen Fällen wäre der Richter auf Grund einer Prüfung des einzelnen Rechtsverhältnisses sicherlich zu einem anderen Satz gekommen. Für diejenigen Gläubiger, die auf Grund der Besonderheit des Falles mehr als den gesetzlich festgestellten Betrag hätten fordern können, bedeutet daher die gesetzliche Regelung keine bloße Rechtsfeststellung, sondern eine Minderung der Rechte, und es ist weiter zu prüfen, ob das Aufwertungsgesetz auch für diese — zum mindesten der Idee nach — atypischen Fälle unter dem Gesichtspunkt der Rechtsbeschränkung rechtmäßig ist.

C. Die Inhaltsbeschränkung

1. Aus dem Wesen des Rechtsgegenstandes

Damit ist bereits zu der Rechtsbeschränkung übergeleitet. Wie oben ausgeführt, kann eine solche erfolgen, wegen der Besonderheit des Rechtsgegenstandes oder wegen der Gemeinschaftsgebundenheit des Rechts. Die Beschränkungen aus der Besonderheit des Rechtsgegenstandes ergeben sich bei den Rechten an Sachen aus der Besonderheit der Sachart. Von Beschränkungen mit Rücksicht auf die Sachart können mittelbar auch Forderungsrechte betroffen werden, in dem die unmittelbar das Eigentumsrecht beschränkenden Bestimmungen indirekt auch den Forderungsberechtigten treffen, der sich mit einer beschränkten Nutzung oder der Übertragung eines beschränkten Eigentumsrechts begnügen muß[2]).

Gültigkeit des Aufwertungsgesetzes im allgemeinen keine Einwände. Nußbaum, der die richterliche Aufwertung wohl am schärfsten ablehnt, erklärte sie für einen Akt des souveränen Gesetzgebers, der formell unanfechtbar und allen rechtlichen Bedenken entrückt sei („Das Geld", Tübingen 1925, S. 122f.), befaßt sich also mit der Zulässigkeit nicht näher. Andere, z. B. Heck (Urt. d. RG. vom 28. November 1923, Archiv f. Ziv. Praxis 122, 203ff.) sahen darin eine rückwirkende Aufhebung der Währungsgesetze, mit der die Bedenken gegen die Aufwertung weggefallen seien.

[1]) So z. B. Bendix, Deutsche Juristen-Zeitung 1924, 864; Zeiler Anmerkung zum Urteil des RG. vom 1. März 1924, Juristische Wochenschrift 1924, 461.

[2]) Ein Fall der im III. Teil im Zusammenhang erörterten Risikoauslösung.

Die Beschränkung mit Rücksicht auf die Sachart kann aus zwei Gesichtspunkten erfolgen: einmal im Hinblick auf die durch die Beschaffenheit der Sache drohende Gefährdung oder Beeinträchtigung anderer Sachen. Es sind das die Beschränkungen, die bei Grundstücken insbesondere den Nachbarrechtsgedanken durchführen. Bei beweglichen Sachen wird diese Art der Beschränkung wegen der Beschaffenheit der beweglichen Sachen selten sein. Doch ist es denkbar, daß etwa bei leicht verderblichen Sachen Bestimmungen über Aufbewahrung oder Vernichtung getroffen werden, damit diese nicht andere anstecken. Bei Geld kann die Substanz niemals Auswirkungen auf andere Sachen haben. Daher kommt diese Art der Rechtsbeschränkung bei Geld nicht vor. Allerdings tritt beim Geld der Wert in gewisser Weise an die Stelle der Substanz. Man kann es daher als eine mit der Substanz des Geldes zusammenhängende Inhaltsbeschränkung ansehen, wenn durch staatliches Eingreifen der Geldwert gesenkt wird. Hiervon soll aber unten im Zusammenhang mit dem Risiko des Geldwerts ausführlich die Rede sein.

Die andere Einwirkungsmöglichkeit ergibt sich aus der besonderen Zweckbestimmung der Sache, ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit. Hierunter fallen bei Grundstücken die Vorschriften über Bewirtschaftung — etwa über die Bewirtschaftung von Wäldern —, die Beschränkungen der freien Veräußerlichkeit, damit Grund und Boden von denjenigen bewirtschaftet werden, die imstande sind, die für die Volksernährung erforderlichen Güter herzustellen. Bei beweglichen Sachen, die auch den Zweck haben, der Bedarfsdeckung zu dienen, kommen ebenfalls derartige Beschränkungen der freien Veräußerlichkeit vor, jedoch im allgemeinen nur, wenn die Gegenstände nicht mehr in genügender Zahl vorhanden sind.

Die Aufgabe, der allgemeinen Bedarfsdeckung zu dienen, hat auch das Geld. Geld ist zwar in erster Linie selbst Mittel der Bedarfsdeckung, aber schon deswegen und vor allem wegen seiner Bedeutung als fungibler Wertträger gibt es einen Bedarf an Geld ebenso wie an anderen Bedarfsgegenständen, und das vorhandene Geld hat die Aufgabe, dieses Bedürfnis zu befriedigen. Nun hat zwar an sich der Staat das Recht, Geld auszugeben, in der Hand. Aber mit Rücksicht auf die Währungsgesetze und mehr noch auf die immanenten Gesetze, wie sie sich aus dem Wesen des Geldes ergeben, sind der staatlichen Geldemission unüberschreitbare Grenzen gezogen, und es entsteht so das Bedürfnis, unter Umständen in die Verfügungsgewalt der einzelnen Eigentümer von Geld einzugreifen. Der charakteristische Eingriff dieser Art ist das Verbot oder die Beschränkung des Rechts, inländisches Geld ins Ausland auszuführen oder dem Ausland anzubieten. Die Notwendigkeit dieses Eingriffs ist darin begründet, daß Geldausfuhr und Geldangebot den Kurs des einheimischen Geldes am internationalen Geldmarkt drücken und damit alle diejenigen, die Zahlungsverpflichtungen in ausländischer Währung oder Bedarf an ausländischen Waren haben, mittelbar also die einheimische Volkswirtschaft, schädigen. Ausfuhr- und Anbietungsverbot sind deshalb unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsbeschränkung gerechtfertigt.

Dagegen hat eine Beschränkung der Veräußerlichkeit deutschen Geldes innerhalb Deutschlands in der Regel keine Berechtigung, da hier eine gleichmäßige Verteilung dem Wesen des Geldes widerspricht. Nur wenn durch ganz außergewöhnliche Umstände, wie sie z. B. bei der Bankenkrise im Juli 1931 vorlagen, jeder Geldumlauf stockt, und das bei den Geldinstituten vorhandene Geld nicht ausreicht, um alle Geldforderungen zu erfüllen, kann vorübergehend auch hier die Art der Verteilung des vorhandenen Geldes geregelt werden, was eine Beschränkung zugleich des Eigentums am Gelde und der Geldforderungen bedeutet. Es geschah damals durch die verschiedenen Verordnungen „über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs", wonach Geld zunächst nur an diejenigen ausgezahlt werden durfte, die es für bestimmte volkswirtschaftlich wichtige Zwecke benötigten, so für Lohn-, Gehalts- und Steuerzahlung.

2. Aus der Gemeinschaftsgebundenheit des Rechts.

a) Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit

Aber diese Beschränkung aus dem Wesen des Rechtsgegenstandes wird bei Geld und Geldforderungen immer nur eine seltene Ausnahme sein. Sehr viel häufiger kommt die andere Art der Rechtsbeschränkung vor, die aus dem Zusammenhang des Rechts mit der Rechtsordnung folgt. Diese Art der Rechtsbeschränkung ist beim Eigentum an Sachen die seltenere. Außer den oben angeführten Beispielen werden sich kaum weitere derartige Beschränkungen des Eigentums finden lassen. Das beruht darauf, daß das Eigentum, als ein Grundbegriff aller Kulturrechte, dessen Inhalt überdies nicht durch Parteiwillkür, sondern nur durch das objektive Recht bestimmt wird, eben darum nur in seltenen Ausnahmefällen mit der Rechtsordnung in Konflikt geraten kann. Gerade in dieser Richtung erfolgen aber zahlreiche Beschränkungen der Forderungsrechte.

Das kommt einmal daher, daß die Forderungsrechte aus einer Rechtsgrundlage entspringen, die nicht, wie das Eigentum, begrifflich feststeht, sondern die der verschiedensten Ausgestaltung im einzelnen fähig ist. Das gilt besonders für die Forderungsrechte aus Verträgen. Die Vertragstypen: Kauf, Miete, Darlehen, Gesellschaft usw. stehen zwar auch in gewisser Weise fest, aber nur in wenigen essentiellen Linien. Ihre Ausgestaltung im einzelnen — durch dispositives Recht oder Parteiwillkür — kann sehr verschieden sein und ist im Laufe der Zeiten und in den verschiedenen Rechten sehr verschieden gewesen. Es steht dem Staat selbstverständlich frei, den einzelnen Vertragstypen für die Zukunft einen bestimmten Inhalt zu geben. Die Frage nach der Zulässigkeit von Rechtsbeschränkungen taucht aber auf, wenn er einer Neuregelung des Vertragstyps rückwirkende Kraft für die bestehenden Verträge beilegen will. Denn soweit aus ihnen bereits Forderungsrechte erwachsen sind, sind sie auf Grund des bisherigen Rechtszustandes „wohl erworben", und sie dürfen daher nur beschränkt werden, soweit nach allgemeinen Grundsätzen eine Rechtsbeschränkung zulässig ist.

Es handelt sich hier also um das Problem der Zulässigkeit der Rückwirkung von Gesetzen, um das Problem des intertemporalen Rechts.

Die Rechtswissenschaft hat sich von jeher bemüht, allgemeine Sätze über die Zulässigkeit der Rückwirkung aufzustellen. Die Mehrzahl der Schriftsteller[1]) geht dabei vom Gedanken der wohlerworbenen Rechte aus[2]) und begnügt sich mit dem Satz, daß wohlerworbene Rechte, besonders Vermögensrechte, die ja allein Gegenstand dieser Arbeit sind, durch einen Wechsel der Gesetzgebung nicht berührt werden sollten. Doch wird immer eine Reihe von Ausnahmen anerkannt. Unter welchen Gesichtspunkten sind nun solche Ausnahmen zulässig? Von Tuhr meint, daß die Frage der Rückwirkung nicht nach dogmatischen Gesichtspunkten entschieden werde, sondern auf Grund einer Abwägung von Interessen[3]). Die sich hier gegenüberstehenden Interessen sind das des Staates an möglichst rascher allgemeiner Geltung seiner Gesetze und das des einzelnen an der Erhaltung seiner Rechte. Eine Abwägung dieser Interessen wird von dem Gesetzgeber sicherlich vorgenommen, aber sie ist noch keine Begründung dafür, daß unter Umständen das Interesse des Bürgers dem des Staates nachstehen muß. Das ist vielmehr daraus zu erklären, daß es im Interesse der allgemeinen Ordnung und der Rechtssicherheit unbedingt erforderlich ist, daß gleichliegende Rechtsverhältnisse gleichmäßig beurteilt werden. Soweit einzelne Rechte solcher einheitlichen Behandlung im Wege stehen, müssen sie sich eine Anpassung gefallen lassen, da Rechte niemals im Widerspruch zu der gesamten Rechtsordnung stehen dürfen, was sie in dem Augenblick tun, wo sie die Rechtssicherheit gefährden. Nun wird dieser Widerspruch zwar erst durch ein staatliches Handeln, den Erlaß eines neuen Gesetzes, herbeigeführt, aber der Staat kann in seinem Streben nach Neugestaltung des Rechtslebens, dessen Anpassung an die veränderten Verhältnisse und Auffassungen, nicht lahmgelegt werden. Diese Neugestaltung gehört zu seinen wesentlichen Aufgaben. Daher müssen sich die geltenden Rechte, soweit sie auf die Dauer angelegt sind und dadurch eine lange Zeit dauernde Sonderbehandlung erfordern würden, einer Anpassung an die neue Rechtsgestaltung unterwerfen. Aus diesem Grunde ist also beim Eigentum die Rückwirkung, ganz abgesehen davon, daß die dem Institut anhaftende Schwäche auch den einzelnen Rechten anhaftet, schon deswegen selbstverständlich, weil sonst eine Durchführung gleichartiger Rechtssätze für das Eigentum, das bei Grundstücken nur in Ausnahmefällen und auch bei anderen Sachen teilweise nur selten neu entsteht, nicht möglich wäre. Aus diesen Gesichtspunkten ist auch die intertemporalrechtliche Regelung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 153 ff.) getroffen, die für Eigentum und Erbbau-

[1]) Vollständige Übersicht bei Affolter, Geschichte des intertemporalen Privatrechts, Leipzig 1902, S. 572ff.

[2]) Wobei allerdings der Begriff der wohlerworbenen Rechte ganz verschieden gefaßt wird.

[3]) Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, Leipzig 1910, Bd. I, S. 16.

recht sowie für einen großen Teil der übrigen beschränkten dinglichen Rechte, soweit sie auf die Dauer angelegt sind, Rückwirkung vorsieht (vom Moment der Grundbuchanlegung an), nach der für die Schuldverhältnisse dagegen grundsätzlich das neue Recht nicht gelten soll, mit Ausnahme der Miet-, Pacht- und Dienstverhältnisse, also der langdauernden Schuldverhältnisse.

Neben der Neuregelung des Instituts mit Rückwirkung gibt es eine zweite Art der Beschränkung, die sich nur auf die bestehenden Rechte bezieht, aber keine Neuregelung des Instituts vornimmt. An sich stehen einer solchen Regelung immer sehr viel größere Bedenken entgegen. Denn wenn wir sagten, daß die Beschränkung selbstverständlich unter dem Gleichheitsgrundsatz steht, so ist es in gewisser Weise schon ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn die heutigen Rechtsinhaber beeinträchtigt werden, während man den gestrigen und morgigen ihr Recht beläßt. Diese Inanspruchnahme kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn bei den heutigen Rechtsinhabern in so hohem Maße besondere Verhältnisse vorliegen, daß es nicht mehr der gleiche Tatbestand ist wie gestern und morgen. Das ist der Fall, wenn die bestehenden Rechte durch irgendwelche besonderen Umstände in einen Konflikt zur Rechtsordnung geraten sind. Die Rechtsordnung, die wir hier meinen, ist allerdings nicht oder jedenfalls nicht immer die Rechtsordnung im Sinne des Inbegriffs aller geschriebenen Rechtssätze. Unter „Rechtsordnung" verstehen wir hier die Geordnetheit aller gesellschaftlichen Verhältnisse unter dem Gesichtspunkt des Rechts. Ein Einzelrecht kann, auch wenn es sich im Einklang mit dem gesetzten Recht befindet, diese Geordnetheit beeinträchtigen. Dann muß es sich Beschränkungen zur Wiederherstellung der gestörten Harmonie gefallen lassen. Wollte der Staat hier das Einzelrecht über die Rechtsordnung stellen, so würde er nach dem Satz handeln „fiat iustitia, pereat mundus". Die wahre Gerechtigkeit, die „iustitia distributiva", kann es erfordern, die Einzelrechte im Interesse der Rechtsordnung zu beschränken.

Die Einzelrechte können in der verschiedensten Weise die Rechtsordnung gefährden. Einen Fall haben wir bereits oben angedeutet: Der Gesetzgeber trifft für eine große Zahl von Rechtsverhältnissen eine Regelung, die für die meisten bloße Inhaltsfeststellung ist, d. h. auch vom Richter auf Grund der geltenden Gesetze hätte gefunden werden können. Wir erwähnten das Aufwertungsgesetz und sagten, daß es für diejenigen Rechtsverhältnisse nicht mehr bloße Inhaltsfeststellung sei, bei denen auf Grund der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls ein anderer Aufwertungssatz, als ihn das Gesetz vorsieht, angenommen worden wäre. Aber auch für diese atypischen Fälle ist das Aufwertungsgesetz — nun allerdings unter dem Gesichtspunkt der Rechtsbeschränkung — rechtmäßig. Aus der gesamten damaligen Situation ergab sich die Notwendigkeit dieser Beschränkung. Es gab Hunderttausende von Rechtsverhältnissen, die nach Aufwertungsgrundsätzen zu entscheiden waren. Da eine gütliche Regelung bei Fehlen fester Anhaltspunkte für die Höhe der Aufwertung meist nicht möglich war, hätte es höchstwahrscheinlich

ebensoviele Prozesse gegeben. Selbst bei größter Vermehrung seines Richterpersonals hätte dabei der Staat seine Verpflichtung, für eine geordnete Rechtspflege zu sorgen, nicht erfüllen können. Außerdem aber hätte jeder Richter nach seinem freien Ermessen über die Höhe der Aufwertung entscheiden müssen, die einen hätten diese, die anderen jene Gesichtspunkte für maßgebend gehalten. Dadurch wäre eine Rechtsunsicherheit und eine Rechtsverschiedenheit eingetreten, die der Grundaufgabe der Rechtspflege, für gleichmäßige Behandlung zu sorgen, aufs stärkste widersprochen hätte. Aus diesem Grunde mußte durch Gesetz ein fester Aufwertungssatz bestimmt werden, einmal um überhaupt eine Durchführung der Aufwertung zu ermöglichen, zum anderen, um eine gleichmäßige Behandlung der Rechte zu sichern und Ungerechtigkeiten zu verhindern. Wenn Pflichten des Staates miteinander kollidieren, wie hier die der Erhaltung der Rechtseinheit, Vermeidung einer Beunruhigung des Volksganzen durch Hunderttausende von Prozessen einerseits und die der Erhaltung des Einzelrechts anderseits, so müssen die Einzelrechte hinter dem höheren Prinzip der Rechtseinheit und Rechtssicherheit zurückstehen.

Eine Gefährdung durch die Geltendmachung eines Rechts könnte auch einmal dann vorliegen, wenn die tatsächlichen Feststellungen nicht möglich sind oder die Prüfung in der Öffentlichkeit staatlichen Interessen zuwiderläuft. Dann könnten durch Gesetz unwiderlegliche Vermutungen für das Vorliegen oder Nichtvorliegen bestimmter Tatsachen aufgestellt und damit die Prüfung über Voraussetzungen tatsächlicher Art abgeschnitten werden[1]).

b) Berücksichtigung der Interessen des Schuldners

In den bisher erörterten Fällen handelte es sich um eine Beschränkung der Rechte im Interesse der Gesamtheit. Besonders wichtig ist bei Forderungsrechten aber eine zweite Art der Rechtsbeschränkung, nämlich die im Interesse des Schuldners erfolgende.

Dem Eigentum kann, wie ausgeführt wurde, aus nachbarrechtlichen Gesichtspunkten eine Beschränkung auferlegt werden. Auch der Forderungsberechtigte ist in der Geltendmachung seines Rechts nicht völlig frei, sondern muß sich gewisse Beschränkungen gefallen lassen. Einige dieser Beschränkungen sind durch Gesetz statuiert, so das Schikaneverbot durch § 226 BGB. Vor allem gehört hierher die Bestimmung des § 242 BGB., die nicht nur eine Verpflichtung des Schuldners enthält, die Leistung so zu erbringen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, sondern die zugleich das Recht des Gläubigers dahin beschränkt, daß er die Leistung nur in dieser Weise fordern kann. Diese Sätze wären rechtens, auch wenn sie nicht gesetzlich festgelegt wären, da es der wahren Gerechtigkeit widerspricht, Rechte nur zum Schaden eines anderen oder in einer Treu und Glauben wider-

[1]) Z. B. das Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934 im Hinblick auf ihre zivilrechtlichen Auswirkungen.

sprechenden Weise geltend zu machen. Auch hier muß das formelle Recht hinter der Rechtsordnung im ganzen zurückstehen. Mit Recht vertritt daher das Reichsgericht die Ansicht[1]), daß die Grundsätze von Treu und Glauben nicht nur für das Schuldrecht, für das allein § 242 BGB. gilt, sondern für alle Rechtsgebiete Geltung haben. Es handelt sich bei diesen Sätzen nicht nur um eine den Rechten anhaftende Schwäche, die nach dem oben Ausgeführten nur vom Gesetzgeber festgestellt werden kann, sondern sie sind auf Grund der allgemeinen Anerkennung Inhalt der Rechte geworden, so daß auch der Richter sie bestimmen kann.

Soweit der Gesetzgeber auf Grund der Sätze von Treu und Glauben Anordnungen trifft, handelt es sich zunächst nur um eine Inhaltsfeststellung. Aber wenn man untersucht, inwieweit die Sätze von Treu und Glauben wirklich Inhalt der Rechte sind, so daß sie auch vom Richter festgestellt werden können, kommt man zu dem Ergebnis, daß sie uneingeschränkt nur bei Schuldverhältnissen mit unbestimmtem Leistungsinhalt herrschen können, während sie bei Leistungspflichten mit bestimmtem Gegenstand allenfalls zu einer Bestimmung darüber führen, ob und in welcher Weise der Gläubiger fordern darf. Dagegen wird es eine seltene Ausnahme sein, daß der Richter mit Rücksicht auf die Grundsätze von Treu und Glauben zur Herabsetzung einer vertraglich bestimmten, etwa zahlenmäßig feststehenden Leistungspflicht des Schuldners, also z. B., was für diese Arbeit besonders interessiert, zu einer Herabsetzung der Geldforderung kommt. Der einzige Fall, in dem eine Herabsetzung der Gläubigerrechte aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben gerechtfertigt sein kann, ist der einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Entstehung des Rechts. Denn wenn sich jemand unter bestimmten Verhältnissen zu einer Leistung verpflichtet hat, so ist es nach dem das Schuldrecht beherrschenden Grundsatz: pacta sunt servanda nicht ersichtlich, aus welchem Grund der Gläubiger bei gleichbleibenden Verhältnissen nicht die Erfüllung der Verbindlichkeit verlangen können soll. Etwas anderes ist es bei Veränderung der Verhältnisse, unter denen der Vertrag geschlossen wurde.

In der Rechtslehre sind die verschiedensten Konstruktionen versucht worden, um eine Abänderungsmöglichkeit bei veränderten Verhältnissen zu schaffen. Teilweise wird sie aus dem Vertragswillen entnommen, so bei der Lehre von der „clausula rebus sic stantibus“[2]) und der Voraussetzungslehre[3]). Man kann eine solche Abänderungsmöglichkeit aber auch aus den Sätzen von Treu und Glauben entnehmen. Es widerspricht Treu und Glauben, den Schuldner an einem Vertrage fest-

[1]) S. RGZ. 113, 78; Juristische Wochenschrift 1930, 1189; 1931, 736; 1932, 491; s. auch OVG. in Juristischer Wochenschrift 1932, 971.

[2]) Kaufmann, Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus, Tübingen 1911, S. 57ff.; Leetz, Die clausula rebus sic stantibus bei Lieferungsverträgen, Marburg 1919, S. 10ff.

[3]) Windscheid, Die Lehre des römischen Rechts von der Voraussetzung, Düsseldorf 1850.

zuhalten, wenn sich die Umstände in unvorhergesehener Weise derart verändern, daß die Belastung auf der Schuldnerseite und dementsprechend der Vorteil auf der Gläubigerseite erheblich vergrößert wird[1]).

Nach all diesen Ansichten soll die Berücksichtigung der veränderten Umstände aus den geltenden Gesetzen entnommen werden, also auch durch den Richter erfolgen können. Aber dem Richter ist diese Berücksichtigung nur in sehr engen Grenzen möglich. Es ist sehr bestritten, ob der Richter wegen veränderter Umstände nur den ganzen Vertrag für unwirksam halten oder auch seinen Inhalt in Anpassung an die veränderten Umstände neu festsetzen kann[2]). Eine Neufestsetzung durch das Gesetz ist dagegen zulässig, da dies eine generelle Regelung trifft. Hält man eine Neufestsetzung durch den Richter für unzulässig, so ist diese, wenn der Gesetzgeber sie vornimmt, nicht nur Inhaltsfeststellung, sondern Rechtsbeschränkung.

Jedenfalls kann der Gesetzgeber in einem anderen Punkte über das, was durch Inhaltsfeststellung zu finden wäre, hinausgehen. Der Richter kann, schon im Interesse der Rechtssicherheit, nur bei ganz einschneidenden Veränderungen eine Anpassung des Vertragsinhalts vornehmen. Der Gesetzgeber kann dies schon bei sehr viel schwächeren Veränderungen tun, weil die gesetzliche Regelung die gleichmäßige Behandlung aller Rechte gewährleistet. So kann es sehr zweifelhaft sein, ob der Richter schon bei einer geringfügigen Geldentwertung eine Aufwertung vornehmen kann. In der Begründung der Urteile, durch die die Aufwertung ausgesprochen wurde, heißt es stets, daß der völlige Verfall der Mark zur Aufwertung nötige. Der Gesetzgeber kann dagegen auch bei einer nur geringen Abweichung die Aufwertung anordnen.

Ein anderer Fall, in dem gleichfalls nur der Gesetzgeber, nicht der Richter eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse vornehmen kann, ist der der Erschwerung der Erbringung der Geldleistung. Der Richter kann in diesem Falle keine Herabsetzung der Zahlungsverpflichtung vornehmen, da dem der Grundsatz des Schuldrechts entgegensteht, daß jeder für seine Fähigkeit zur Erbringung der geschuldeten Geldleistung einzustehen hat[3]). Es würde also auf Grund von § 242 BGB. niemals ein Kündigungsrecht allein[4]) deshalb gewährt

[1]) Diese Auffassung liegt auch der Örtmannschen Lehre von der Geschäftsgrundlage zugrunde, sowie der Ansicht, die in diesen Fällen die Leistungspflicht des Schuldners wegen Unzumutbarkeit = Unmöglichkeit verneint, RGZ. 57, 116ff.; 88, 174; 93, 184; Enneccerus, Schuldverhältnisse, §§ 253 u. 269, I, 2.

[2]) Für die Zulässigkeit der Neufestsetzung RG., Juristische Wochenschrift 1920, 961 und neuerdings RGZ. 148, 81; ebenso Hachenburg und Krückmann (in Anm. zu der Entscheidung, Juristische Wochenschrift 1920, 961). Dagegen Grau (Rechtsprechung oder Gesetzgebung zur Anpassung des Privatrechts an die veränderten Verhältnisse?, Archiv f. Ziv. Praxis 122, 318f.) und Dove (Anm. z. Entscheidung, Juristische Wochenschrift 1920, 961).

[3]) S. statt aller Enneccerus a. a. O., § 269, II, 2 und RGZ. 75, 337.

[4]) Anders höchstens dann, wenn noch andere Umstände mitwirken, s. unten.

werden, weil die Zahlung des vereinbarten Mietzinses oder Gehalts unerwarteterweise erschwert ist. Der Gesetzgeber aber kann (und muß) sich über den Grundsatz, daß der Schuldner seine Fähigkeit zur Erbringung von Geldleistungen zu vertreten hat, dann hinwegsetzen, wenn das Festhalten an diesem Grundsatz gegen Treu und Glauben verstößt. Die Grundsätze von Treu und Glauben sind also nur bis zu einem gewissen Grade Inhalt der Rechte, darüber hinaus aber deren Schranke, so daß der Gesetzgeber in weitergehendem Maße als der Richter Anpassungen vornehmen kann. Dieser hat bei einem Widerstreit zwischen den Grundsätzen von Treu und Glauben und geschriebenen Rechtssätzen den letzteren zu folgen. Der Gesetzgeber kann dagegen die Rücksichtnahme auf Treu und Glauben auch gegen das bisher geltende Recht durchsetzen, ohne daß eine Enteignung der auf Grund des positiven Rechts entstandenen Rechte vorliegt, weil die Rechte ihrer Natur nach mit dieser Schwäche behaftet sind.

c) Beispiele

Unter diesen Gesichtspunkt der Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben durch den Gesetzgeber läßt sich eine große Reihe der in den Notverordnungen der letzten Jahre enthaltenen Einwirkungen auf Geldforderungen subsumieren. In manchen klingt der Gedanke des Zurückgreifens auf die Sätze von Treu und Glauben ganz deutlich an, so bei der „Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen" in der Notverordnung vom 6. Oktober 1931, Teil 5, Kap. III, §§ 1 ff.[1]). „Übermäßig hoch" waren die hiervon betroffenen Dienstbezüge mit Rücksicht auf die katastrophale Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage geworden, so daß den Arbeitgebern, die sich in der Hoffnung auf eine gesunde Wirtschaftsentwicklung in langdauernden Dienstverträgen zu hohen Dienstvergütungen, zur Gewährung hoher Versorgungsbezüge an den Dienstverpflichteten oder seine Hinterbliebenen verpflichtet hatten, ein Festhalten am Vertrag nach Treu und Glauben nicht mehr zuzumuten war. Da es sich nur um eine Erschwerung der Erbringung einer Geldleistung handelte, wären sie weder mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht nach § 626, noch mit einer Berufung auf Treu und Glauben nach § 242 BGB. in einem Prozeß durchgedrungen[2]). Dennoch war die infolge nicht vorhersehbarer Umstände eingetretene Leistungserschwerung so groß, daß der Gesetzgeber im Wege der Inhaltsbeschränkung eine Möglichkeit der Herabsetzung gewähren konnte.

Auch die in der Notverordnung vom 8. Dezember 1931[3]) enthaltene Senkung einer ganzen Reihe von Geldforderungen aus Dauerschuld-

[1]) RGBl. I, S. 557.

[2]) S. auch Vogels, Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen in der Privatwirtschaft, in Juristischer Wochenschrift 1931, 3644ff.; anders neuerdings das Reichsgericht (RG. 148, 81) unter Berufung auf die Betriebszusammengehörigkeit und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen, s. unten.

[3]) RGBl. I, S. 700ff.

verhältnissen ist aus diesem Gesichtspunkt zu erklären. § 2, Kap. I, Teil 6 dieser Verordnung enthält eine Herabsetzung der Lohn- und Gehaltssätze aller Tarifverträge um 10 oder 15%. Das bedeutet gleichzeitig einen Eingriff in die Rechte der Gläubiger; denn dieser Teil der Tarifverträge ist Inhalt ihres eigenen Arbeitsvertrages. Durch Herabsetzung der Sätze in den Tarifverträgen werden auch die Forderungen aus den Einzelverträgen gekürzt. Obgleich es hier an einem besonderen Hinweis fehlt, geht doch wohl auch diese Bestimmung von der Auffassung aus, daß die volle Weiterzahlung des Entgeltes bei der außerordentlichen Verschlechterung der Wirtschaftslage dem Unternehmer nicht zuzumuten ist. Allerdings haben wir es hier wieder mit einer generalisierenden Regelung zu tun. Es kommt nicht darauf an, ob dem einzelnen Arbeitgeber die Zahlung in unvorhergesehener Weise wesentlich erschwert ist. Aber die Tarifverträge führen von vornherein zu einer generellen, nicht individuellen Vertragsgestaltung. Bei Abschluß des Tarifvertrages wurde von der Leistungsfähigkeit eines bestimmten Wirtschaftszweiges ausgegangen, ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Unternehmer. Ebenso erfolgt nun die Herabsetzung auf Grund der veränderten Wirtschaftslage einheitlich, ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des einzelnen Arbeitgebers. Es liegt im Wesen der tarifmäßig geregelten Arbeitsverträge, daß sie dem Schicksal des Tarifvertrages unterworfen sind; es bedarf also hier keiner besonderen Rechtfertigung für die Verallgemeinerung.

Was hier über die Zulässigkeit der Kürzung von Forderungen aus privaten Dienstverträgen gesagt ist, kann auch herangezogen werden bei der Frage nach der Zulässigkeit einer Gehaltssenkung der Beamten. Hält man die Vorbehaltsklausel in den Besoldungsgesetzen für wirksam[1]), eine Frage, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll[2]), so bestehen gegen die Verfassungsmäßigkeit der Gehaltssenkung bei solchen Bezügen, die durch ein mit der Vorbehaltsklausel versehenes Gesetz geregelt waren, keine Bedenken. Aber in manchen Besoldungsgesetzen, insbesondere solcher der Kommunen, fehlt die Klausel. Trotzdem ist, auch wenn man die Höhe der Gehaltsbezüge als durch die Verfassung garantiert ansieht[3]), eine Senkung dann möglich, wenn der öffentlichen Körperschaft ein Weiterzahlen mit Rücksicht auf die verminderten Einnahmen nicht mehr zuzumuten ist, und auch allen übrigen Dienstberechtigten eine Herabsetzung ihrer Zahlungsverpflichtung gewährt wird. Die Grundsätze von Treu und Glauben gelten ja, wie wir sagten, nicht nur für Rechte, die aus einem im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Rechtsverhältnis erwachsen sind, sondern jedes Recht, auch ein solches

[1]) So z. B. RGZ. 134, 1ff.

[2]) Sie hat heute nur noch für die Gehaltsgesetze der einzelnen Länder Bedeutung.

[3]) Im Gegensatz zu C. Schmitts Lehre von der nur institutionellen Garantie (s. insbesondere den Aufsatz „Wohlerworbene Rechte und Gehaltskürzungen" in Deutsche Juristen-Zeitung 1931, Sp. 917ff.), auf die hier gleichfalls nicht näher eingegangen zu werden braucht.

öffentlich-rechtlicher Art, muß sich die Beschränkung gefallen lassen, daß es nur im Einklang mit Treu und Glauben geltend gemacht werden kann. Auch Forderungen gegen den Staat können daher gekürzt werden, soweit für den Staat eine unvorhergesehene Leistungserschwerung eintritt, und soweit der Staat diese Erschwerung bei sich selbst nicht in höherem Maße berücksichtigt als bei anderen Schuldnern in gleicher Lage. Ebenso könnte bei einer allgemeinen Anpassung der Geldforderungen an den deflatorisch veränderten Geldwert eine Senkung auch der Forderungen der Beamten erfolgen[1]).

Auch die im Teil 1, Kap. III der Verordnung vom 8. Dezember 1931 enthaltene Zinssenkung und die in der gleichen Verordnung, Teil 2, Kap. II angeordnete Mietsenkung sind als Beschränkung der Vertragsrechte nach den Grundsätzen von Treu und Glauben aufzufassen. So schreibt Brandis[2]) zur Mietsenkung, daß eine Senkung der Mietpreise mit Rücksicht darauf berechtigt sei, daß dem Mieter die Zahlung infolge der allgemeinen Geldknappheit erschwert sei, der Hauswirt dagegen Erleichterungen habe, da die Hypothekenzinsen gesenkt worden seien.

Die hier angeführten Eingriffe der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 lassen sich allerdings nicht nur als Berücksichtigung der Leistungserschwerung für den Schuldner, sondern auch noch aus einem anderen mit den Grundsätzen von Treu und Glauben zusammenhängenden Gesichtspunkt erklären. Die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse, die zu einer so schwierigen Situation für den Schuldner führten, hatten gleichzeitig in gewissem Sinn eine Verbesserung der Gläubigerstellung zur Folge. Die Wirtschaft stand am Beginn einer Deflation; es herrschte eine so große Kapitalknappheit, daß sie zu einer Steigerung des Geldwertes führte, der naturgemäß ein Sinken der Warenpreise zur Folge hatte. Das Risiko des Geldwertes war also hier umgekehrt wie bei der Inflation zugunsten des Gläubigers und zu Lasten des Schuldners ausgeschlagen. Eine Senkung der Geldforderungen könnte daher auch unter dem Gesichtspunkt des Ausgleichs dieses Risikos berechtigt erscheinen. Daß nicht allgemein alle Geldforderungen, sondern nur die aus den Schlüsselverträgen gesenkt wurden, war wegen der Besonderheit dieser Verträge, ihrer Langfristigkeit und ihrer Bedeutung für die Gesamtwirtschaft berechtigt.

In dem Bestreben, die Verträge den veränderten Verhältnissen anzupassen, hat der Gesetzgeber nicht nur eine Neufestsetzung des Vertragsinhaltes vorgenommen, sondern er hat auch die Möglichkeit der Lösung vom Vertrage gegeben. Für die Miet- und Pachtverträge über gewerbliche Räume ist durch §§ 1ff., Kap. III, Teil 2 der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 ein außerordentliches Kündigungsrecht vorgesehen. Daß dem Mieter das Kündigungsrecht nur deswegen gewährt wird, weil ihm auf Grund der veränderten Verhältnisse einmalig eine

[1]) So auch Walter Jellinek, „Wohlerworbene Besoldungsrechte der Beamten in Zeiten der Not", Reichs- u. Preußisches Verwaltungsblatt 1932, S. 45ff. und Bohlen, Gehaltskürzung und Preissenkung, ebendort, S. 9ff.

[2]) „Wohnungswirtschaft" in Juristische Wochenschrift 1931, 3626.

Lösungsmöglichkeit gegeben werden soll, geht auch daraus hervor, daß er das Kündigungsrecht nicht hat, wenn er nach dem 15. Juli 1931, also nach Eintritt des entscheidenden Wirtschaftsumschwungs, bereits einmal hätte kündigen können oder wenn der Vertrag erst nach dieser Zeit geschlossen worden ist.

Als Beschränkung des Vertragsrechts gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben ist es ferner anzusehen, wenn der Gesetzgeber ausnahmsweise das auf Grund einer Zahlungsunfähigkeit eintretende Unvermögen zur Leistung entgegen den sonstigen Grundsätzen als unvertretbar ansieht. Soweit die Zahlungsunfähigkeit wegen vorübergehenden Nichtvorhandenseins der Gattung Geld eintrat, hätte sie auch der Richter zu beachten. Aber der Gesetzgeber spricht auch dort den Ausschluß von Verzugsfolgen aus, wo keine absolute Unmöglichkeit vorliegt und dem Schuldner nur die Zahlung infolge besonderer Umstände besonders erschwert wird. So wird durch § 4, Kap. II, Teil 2 der Notverordnung vom 8. Dezember 1931[1]) bestimmt, daß für diejenigen Vermieter oder Verpächter, die eine in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni 1932 fällig werdende Verbindlichkeit aus einer auf dem Grundstück ruhenden Last nicht erfüllen können, weil ihr Mieter oder Pächter von dem durch die gleiche Notverordnung gewährten außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat, Verzugsfolgen nicht eintreten. Hamburger[2]) meint, daß hier nur für einen Fall unverschuldeten Unvermögens eine gesetzliche Regelung getroffen sei. Eine Berücksichtigung des Unvermögens sei in einer ganzen Reihe anderer Fälle ebenso geboten, so bei Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Grund der Notverordnung vom 8. Dezember 1931, Teil 3[3]) oder bei weiterer Stundung der Aufwertungshypotheken auf Grund der Verordnung vom 17. November 1931[4]). In diesen Fällen habe der Richter die Anpassung vorzunehmen. Uns erscheint die Beachtung unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit in anderen als durch das Gesetz bestimmten Fällen nicht zulässig, weil der Grundsatz, daß jeder seine Zahlungsfähigkeit zu vertreten hat, nicht allgemein aufgehoben ist.

Anders liegt es bei den Fällen, die in der neueren Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts und insbesondere in dem Urteil des Reichsgerichts vom 30. April 1935[5]) eine Rolle gespielt haben, bei der Herabsetzung von Gehältern und Pensionen, die mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse, die verringerte Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers und die Gefährdung seines Betriebes durch die unverändert fortbestehende Gehalts- und Pensionslast auf Grund des § 242 BGB. von den Gerichten vorgenommen worden ist. Auf die Einzelheiten, unter denen solche Kürzungen zulässig sind und die namentlich in dem genannten Reichsgerichtsurteil dargelegt sind, ist hier nicht näher einzugehen. Entscheidend ist, daß nicht die finanziellen Schwierigkeiten des

[1]) RGBl. I, S. 707.

[2]) Schuldnotrecht außerhalb der Notverordnungen, Leipziger Zeitschr. f. Deutsches Recht 1931, 929ff.

[3]) RGBl. I, S. 710. [4]) RGBl. I, S. 667. [5]) RGZ. 148, 81.

Schuldners, sondern die Rücksicht auf die Erhaltung des Werks und der Betriebsgemeinschaft, zu der der Gehaltsgläubiger selbst gehört, der Pensionsgläubiger gehört hat, in diesen Urteilen den Ausschlag gegeben haben. Gehalts- und Pensionsgläubiger sind eben nicht nur Gläubiger, sondern auch, vielleicht in erster Linie, Gefolgschaftsmitglieder.

Ausschluß einer Verzugsfolge ist es auch, wenn durch Kap. III der Verordnung des Reichspräsidenten über das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz vom 27. September 1932[1]) bestimmt wird, daß eine wegen Zahlungsverzuges des Pächters erfolgte Kündigung auf Antrag des Pächters durch das Pachteinigungsamt für nicht erfolgt erklärt werden kann, wenn der Zahlungsverzug auf Umstände zurückzuführen ist, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet sind.

Noch weiter geht die Berücksichtigung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners infolge der allgemeinen Wirtschaftslage dort, wo der Gesetzgeber die Fälligkeit der Forderung hinausschiebt, ein Moratorium gewährt. Dem liegt wohl der Gedanke zugrunde, daß dem Schuldner die Leistung zur Zeit ohne sein Verschulden unmöglich ist, und daß das Verlangen nach Erfüllung zu diesem Zeitpunkt daher gegen Treu und Glauben verstößt.

Ein solches, allerdings sehr kurz befristetes Moratorium ist z. B. in der Einführung der Bankfeiertage durch die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Bankfeiertage vom 13. Juli 1931 zu sehen. Wenn Loewenstein[2]) darin die Einführung eines teilweisen Feiertages im Sinne des Art. 139 der Weimarer Verfassung sieht, wozu der Gesetzgeber, da er Vollfeiertage einführen könne, kraft eines Argumentes a maiori berechtigt sei, so scheint das eine zu wortgemäße Auffassung des Wesens der Bankfeiertage. Der Verfassungsgesetzgeber denkt in Art. 139 sicherlich nur an die allgemeinen Feiertage, in denen das Volk aus einem bestimmten Anlaß oder im Gedächtnis an ein bestimmtes Ereignis zum Zeichen seiner Anteilnahme die Arbeit ruhen lassen soll. Damit aber haben die Bankfeiertage nichts zu tun. Es waren ja nicht einmal Feiertage für die Angestellten der Bank; diese hatten wie immer Dienste zu leisten. Die Bankfeiertage sind eingeführt, um die Gläubiger mit Rücksicht auf die unverschuldete Zahlungsunfähigkeit der Banken an der Geltendmachung ihrer Forderungen zu verhindern, bedeuten also ein zwangsweises Hinausschieben der Fälligkeit und haben mit den übrigen Feiertagen tatsächlich nur den Namen gemeinsam. Die Wirksamkeit der die Bankfeiertage anordnenden Bestimmung folgt also nicht aus Art. 139 RV., sondern aus dem Recht der Bestimmung von Inhalt und Schranke der gegen die Banken gerichteten Forderungen.

Ein bedeutsameres, weil länger befristetes Moratorium ist durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931, Teil 2, Kap. III, § 4[3]), eingeführt

[1]) RGBl. I, S. 473.

[2]) Die Verfassungsmäßigkeit der Notverordnungen vom Juli und August 1931, Archiv für Öffentliches Recht N. F., Bd. 21, S. 124ff.

[3]) RGBl. I, S. 703.

worden. Darnach können diejenigen Forderungen und Grundschulden, deren Zinsen durch die Notverordnung gesenkt worden sind, nicht vor dem 31. Dezember 1931 gekündigt werden. Eine ähnliche Anordnung findet sich für alle hypothekarisch gesicherten Forderungen und Grundschulden in der Notverordnung vom 11. November 1932[1]). Der Gesetzgeber ist auch bei diesen Bestimmungen davon ausgegangen, daß der Schuldner zur Rückzahlung von Hypotheken zur Zeit nicht in der Lage ist, da keine Möglichkeit besteht, eine neue Hypothek aufzunehmen. Dem Schuldner ist also die Leistung zur Zeit nicht möglich: der Gläubiger kann deshalb nach Treu und Glauben seine Forderung vorübergehend nicht geltend machen.

Es ist nicht beabsichtigt, im Rahmen dieser Arbeit eine vollständige Aufzählung der gesetzlichen Beschränkungen von Forderungsrechten zu geben. Außer den genannten ließen sich noch viele andere Beispiele finden. Die hier wiedergegebenen mögen genügen, um darzutun, unter welchen Gesichtspunkten Rechtsbeschränkungen in Betracht kommen können. Dies wird vielleicht noch deutlicher, wenn im folgenden einige Eingriffe angeführt werden, die unseres Erachtens nicht mehr als bloße Bestimmung von Inhalt und Schranke angesehen werden können.

So enthalten §§ 1ff., Kap. III, Teil 6 der Notverordnung vom 5. Juni 1931[2]) die Bestimmung, daß für nach dem 13. August 1919 und vor dem 1. April 1937 auf dem Gebiete des Städtebaues vollzogene Enteignungen Entschädigung nur dann zu leisten ist, wenn die landesrechtlichen Vorschriften, auf Grund deren die Enteignung vorgenommen worden ist, eine Entschädigung vorsehen, oder wenn es sich um eine Freiflächenausweisung handelt. Diese Bestimmung ist mit Rücksicht darauf ergangen, daß die reichsgerichtliche Rechtsprechung bei Maßnahmen städtebaulicher Art in sehr weitem Umfang Enteignung angenommen und daher die Gemeinden über die landesrechtlichen Bestimmungen hinaus auf Grund von Art. 153 Weimarer Verfassung für entschädigungspflichtig erklärt hatte. Die Gemeinden waren dadurch in der Vornahme städtebaulicher Maßnahmen sehr stark gehemmt, und der Gesetzgeber wollte ihnen hier Erleichterung verschaffen. Uns interessiert bei dieser Maßnahme nicht so sehr, daß durch die Verordnung für die Zukunft die Möglichkeit entschädigungsloser Enteignung geschaffen wird, als daß sie auch bereits entstandene Entschädigungsansprüche beseitigt, soweit nämlich die Entschädigungspflicht auch für Fälle ausgeschlossen wird, in denen die Enteignung bereits vor Erlaß der Notverordnung vorgenommen, der Entschädigungsanspruch also bereits entstanden ist. Diese Einwirkung auf eine Geldforderung — den Entschädigungsanspruch — kann nicht mehr als Inhaltsfeststellung oder Beschränkung bezeichnet werden. Sie erfolgte außerhalb des Rahmens einer allgemeinen Deflation, ausschließlich im Hinblick auf die finanzielle Notlage der Gemeinden, ohne daß sich die Berücksichtigung der Notlage hier aus

[1]) RGBl. I, S. 525.

[2]) In der Fassung der Verordnung vom 18. März 1933 und des Gesetzes vom 29. März 1935 (RGBl. I, 1931 S. 309; 1933 S. 122; 1935 S. 455).

den Grundsätzen von Treu und Glauben oder anderen allgemeinen Rechtsgrundsätzen rechtfertigen ließe.

Es liegt also eine Enteignung, und zwar eine Enteignung von Forderungen und im fiskalischen Interesse, unseres Erachtens also eine unzulässige Enteignung vor. Auch Isay[1]) hält die Verordnung insoweit, als sie sich auf bereits entstandene Entschädigungsansprüche bezieht, für nicht rechtmäßig[2]).

Ein anderer Fall der Einwirkung auf Geldforderungen, der gleichfalls nicht mehr gesetzliche Bestimmung von Inhalt und Schranke ist, ist die Verordnung über die Erweiterung des Abgeltungsverfahrens vom 24. Oktober 1923[3]), durch die bestimmte, aus der Kriegswirtschaft oder Kriegsverwaltung, ferner aus der Vorkriegszeit stammende, gegen den alten Heeres- und Marinefiskus gerichtete sowie aus der Abwicklung der Kriegswirtschaft in der Übergangszeit entstandene und schließlich durch politische Umwälzungen oder ihre Abwehr zur Entstehung gelangte Forderungen gegen das Reich, die Länder oder Privatpersonen „abgegolten" werden, d. h. ihres Charakters als eines im Rechtsweg verfolgbaren Rechtsanspruchs entkleidet und auf ein in der Hand einer Verwaltungsbehörde liegendes Billigkeitsverfahren verwiesen werden[4]). Nahe Verwandtschaft mit dieser Verordnung zeigt das Gesetz zum Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934[5]). Danach können Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Revolution entstanden und gerichtlich geltend gemacht worden sind, vom Reichsinnenminister der Weiterbehandlung im Rechtsweg entzogen und, ähnlich wie nach der Abgeltungsverordnung, einem Billigkeitsverfahren und einer „Ausgleichsentscheidung" zugeführt werden, die nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung dessen, was dem gesunden Volksempfinden entspricht, darüber befindet, ob und in welcher Art und Höhe ein „Ausgleich" aus Reichsmitteln zu gewähren ist. Ansprüche, bei denen diese Voraussetzung für nicht gegeben erachtet wird, oder die bis zu einem (mehrfach im Verordnungswege hinausgeschobenen) Zeitpunkt nicht geltend gemacht werden, erlöschen ent-

[1]) „Die städtebaulichen Enteignungsvorschriften der neuen Notverordnung" (Grundeigentum 1931, S. 674), „Die entschädigungspflichtige Enteignung durch Fluchtlinienfestsetzung" (Grundeigentum 1931, S. 1166ff.) und „Der Entschädigungsanspruch bei städtebaulichen Enteignungen nach der zweiten Reichsnotverordnung" (Grundeigentum 1932, S. 475ff.).

[2]) Ähnlich lag es bei der Verordnung des Reichsfinanzministers vom 21. Dezember 1923 (erlassen auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923), durch die die Entschädigungsbestimmungen, §§ 228ff., das Branntweinmonopolgesetzes vom 26. Juli 1918 aufgehoben wurden. Die Beseitigung dieser Ansprüche erfolgte auch hier im Interesse der Finanzen der öffentlichen Körperschaften. Es war also Enteignung im fiskalischen Interesse und damit u. E. eine unzulässige Enteignung. Das Reichsgericht dagegen hält auch hier die Beseitigung dieser Ansprüche unter dem Gesichtspunkt der Enteignung für zulässig (Juristische Wochenschrift 1932, 3257).

[3]) RGBl. I, S. 1010.

[4]) So RG. VZS. 107, S. 320ff.

[5]) RGBl. I, S. 1235.

schädigungslos. — Beide Gesetze sind in erster Linie im fiskalischen Interesse ergangen. Wie weit daneben andere Erwägungen — die Liquidation von Ansprüchen aus einer weit zurückliegenden Vergangenheit, die erwünschte Beschränkung übermäßiger Kriegsgewinne, vor allem aber der Gedanke der „zivilrechtlichen Amnestie" — eine Rolle gespielt haben, mag im einzelnen zweifelhaft sein. Auch diese Erwägungen vermöchten jedoch — zumal da ihr Ziel auch auf anderem Weg hätte erreicht werden können — nichts daran zu ändern, daß es sich hier nicht mehr um Bestimmung von Inhalt und Schranke, sondern um eine aus dem Rahmen des Instituts herausfallende Enteignung im fiskalischen Interesse handelt.

Sehr zweifelhaft kann es auch sein, ob das Anleiheablösungsgesetz, das als Sonderregelung für die Aufwertung öffentlicher Anleihen gedacht war, aber nur eine Aufwertung auf $2^1/_2$, bei Altbesitz auf $12^1/_2\%$ der alten Forderung vorsah, sich noch im Rahmen der Bestimmung von Inhalt und Schranke hält. Entgegen abweichenden Auffassungen[1]) ist auch bei Anleihen eine Aufwertung geboten. Zwar ist hier, da Anleihen typisierte Forderungen sind, ein Zurückgehen auf die Lage des einzelnen Schuldverhältnisses nicht oder nur in schematisierender Form (wie durch die Unterscheidung von Alt- und Neubesitz) möglich. Aber wenn auch im Einzelfalle eine volle Anpassung an die Grundsätze von Treu und Glauben wegen Fehlens eines individuellen Rechtsverhältnisses nicht möglich ist, so liegt doch allen diesen Forderungen jedenfalls der Tatbestand zugrunde, daß eine Geldsumme auf Grund einer vorangegangenen Leistung versprochen wurde. Das genügt aber, um einen Verstoß gegen Treu und Glauben anzunehmen, wenn der Verpflichtete jede Leistung verweigert. Auch hier ist also eine Aufwertung geboten. Hier ist aber eine generelle Regelung noch sehr viel mehr berechtigt als bei den individuell gestalteten Forderungen; denn die Höhe der Aufwertung läßt sich doch nicht aus der besonderen Lage des einzelnen Falles entnehmen, sondern es kann nur von der generellen Situation ausgegangen werden. Wenn also der Gesetzgeber bei den Anleihen den Aufwertungssatz generell bestimmt, so liegt in dieser Tatsache als solcher noch keine Rechtsbeschränkung, da schon nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses nur eine schematische Regelung möglich ist. Es würde sich also hier im Gegensatz zu dem Aufwertungsgesetz um eine bloße Inhaltsfeststellung handeln.

Versucht man nun aber, das Anleiheablösungsgesetz als Aufwertung anzusehen, so fragt es sich allerdings, wie man den dort festgesetzten niedrigen Satz von nur $2^1/_2\%$ rechtfertigen soll. Oertmann[2]) meint, daß bei den zu nicht werbenden Zwecken aufgelegten Anleihen, besonders also bei der Kriegsanleihe, eine Aufwertung zu einem sehr viel niedrigeren Satz berechtigt sei, weil keinerlei Gegenwert mehr vorhanden sei. Aber

[1]) So Neufeld (Aufwertung, Ablösung öffentlicher Anleihen in „Die Aufwertung", Berlin 1926, S. 64ff.) und Wahle (Das Valorisationsproblem, Wien, 1925, S. 210) wegen der abstrakten Natur der Forderung.

[2]) Aufwertungsfragen, S. 71.

das paßt auf einen großen Teil der abgelösten Anleihen nicht. Da es für die Höhe der Aufwertung auch auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldners ankommt, könnte man eine Erklärung nur darin sehen, daß ein besonders niedriger Satz deswegen berechtigt ist, weil der Staat tatsächlich keine verfügbaren Mittel hatte, und weil die Rückzahlung auch nur in der für die Industrieobligationen vorgesehenen Höhe für ihn tatsächlich untragbar war. Befriedigend ist diese Lösung aber nicht; denn es läßt sich nicht leugnen, daß nur bei dem einen Schuldner, der öffentlichen Hand, eine so weitgehende Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit genommen wird, und daß gerade die Berücksichtigung der Zahlungserschwerung dieses Schuldners besonders hart für den Gläubiger ist, weil er auf die Unerschütterlichkeit der Leistungsfähigkeit dieses Schuldners mit Recht besonders vertrauen zu können hoffte.

III. Auslösung des mit dem Recht verbundenen Risikos

Als letzte Art der Einwirkungsmöglichkeit soll nun die schon öfter erwähnte „Risikoauslösung" behandelt werden. Das Risiko, von dem hier gesprochen wird, ist die einem Rechte immanente Gefahr, von staatlichen Akten betroffen zu werden, die zwar nach Inhalt und Absicht auf andere Ziele gerichtet sind, aber doch durch ihre Auswirkungen für den Umfang und selbst für den Bestand eines Rechts von entscheidender Bedeutung sein können. Die staatlichen Akte, an die dabei gedacht wird, heben sich sowohl von der Enteignung wie von den Erscheinungen, die wir als „immanente Schwäche" eines Rechts bezeichnet haben, deutlich ab; im Gegensatz zu diesen Erscheinungen handelt es sich bei der „Risikoauslösung" um Einwirkungen, die überhaupt keine unmittelbare, vielmehr nur eine indirekte, oft unbeabsichtigte, vielleicht unbewußte, um nicht zu sagen zufällige Beziehung zu dem Recht haben. Von der Enteignung dagegen unterscheidet sich die „Risikoauslösung" dadurch, daß sie, wie die „immanente Schwäche", gewissermaßen in dem Recht oder im Rechtsgegenstand selbst ihren Grund hat. Aus dem letzteren Merkmal folgt, daß eine Entschädigung nicht in Betracht kommen kann, obwohl diese Einwirkungen — als nicht planmäßige, gewissermaßen auf das Recht überhaupt keine Rücksicht nehmende Einwirkungen — bis zur völligen Negation des Rechtsbestandes führen können.

A. Das Risiko des Wertes

Ein Risiko besteht zunächst insofern, als der Gegenstand, auf den sich das Recht bezieht, Schaden nehmen kann. Für die Frage des Risikos der Geldforderung interessiert hierbei nicht der Schaden, den die Substanz einer Sache nehmen kann; denn auf die Geldsubstanz kann mittelbar wohl kaum eingewirkt werden. Um so größer ist die Gefahr des Wertverlustes. Wertverlust einer Sache, ohne Beschädigung der Substanz, tritt meist nur als mittelbare Folge auf, und wird sehr häufig durch staatliches Handeln ausgelöst.

So werden Rohstoffe, die während Bestehens eines hohen Ausfuhrzolls gekauft sind, entwertet, wenn der Staat diesen Zoll unerwarteterweise fallen läßt, so daß die Stoffe nunmehr sehr viel billiger eingekauft werden könnten und die Fertigprodukte daher billiger verkauft werden müssen.

Dieses Risiko besteht auch für die Forderungsrechte; denn auch für den Forderungsberechtigten tritt ein Verlust ein, wenn die von ihm gekaufte Ware, ehe sie noch in seinen Besitz kommt, an Wert verliert, da er grundsätzlich den gleichen Preis für sie zahlen muß, während sie nur einen geringeren Wert verkörpert. Für den Geldforderungsberechtigten besteht das Risiko eines Sinkens des Geldwerts.

Man spricht in der Lehre vom Geld in einem doppelten Sinne vom Geldwert. Man kann darunter verstehen entweder denjenigen Wert, den die Währungsgesetze einer Geldsorte beilegen, indem sie es zu Geld im Sinne des allgemeinen Zahlungsmittels erklären. Insofern ist zwar die Benennung eine gesetzliche Vorschrift über den Wert[1]), aber in diesem Sinne ist Geldwert ein reiner Rechtsbegriff und den oben geschilderten Schwankungen des wechselnden Vermögenswertes nicht unterworfen. Man kann aber bei der Bestimmung dessen, was Geldwert ist, auch zurückgehen auf die wirtschaftliche Funktion des Geldes. Danach ist Geld das allgemeine Zahlungsmittel und verkörpert als solches am unmittelbarsten eine gewisse Vermögensmacht, durch deren Hingabe andere vermögenswerte Gegenstände erlangt werden können. Darnach hängt der Geldwert dann aber nicht von seinem Nennwert ab, sondern von dem Umfang der verkörperten Vermögensmacht, also von der Kaufkraft, soweit es sich um Verwendung des Geldes im eigenen Lande handelt, von dem Kurswert, soweit das inländische Geld im internationalen Geldverkehr in Zahlung gegeben werden soll. Gerade dieser letztere Wert, der dann seinerseits meist in starkem Umfang wieder Rückwirkungen auf die Kaufkraft des Geldes hat, ist in erheblichem Maße von staatlichen Einwirkungen abhängig. So pflegt sich der Wert des Geldes stabil zu halten, wenn sich der Staat bereit erklärt, das Geld jederzeit in ein in sich wertvolles Material, dem also nicht nur gesetzlich die Geldqualität beigelegt ist, sondern das schon stofflich einen Vermögenswert darstellt, umzutauschen. Wird diese Einlösungspflicht aufgehoben, wie es bei Kriegsbeginn durch das Gesetz vom 4. August 1914[2]) geschah, so gefährdet der Staat damit den Wert des Geldes. Das spätere Absinken des Wertes des deutschen Geldes wird denn auch in erster Linie auf diese Maßnahme zurückgeführt. Ebenso ist der wirtschaftliche Wert des Geldes, das seinen eigenen Markt hat, auf dem es einer Preisbeeinflussung durch den Wechsel von Angebot und Nachfrage ausgesetzt ist, davon abhängig, wieviel Geld umläuft, so daß also der Staat, wenn er viel Geld schafft, mit dem Nachlassen des Geldwertes rechnen muß. Man kann endlich sagen, daß es eine der Hauptaufgaben des Staates ist, für Gesundheit der Wirtschaft durch regelmäßigen Umlauf eines seinen Wert haltenden

[1]) Enneccerus a. a. O., § 231 II. [2]) RGBl. I, S. 326.

Geldes zu sorgen, so daß jedes Sinken des Geldwertes auf ein Unterlassen von Abwehrmaßnahmen seitens des Staates zurückzuführen ist.

Ob allerdings der Geldforderungsberechtigte, der uns ja jetzt in erster Linie interessiert, sich diesen Schwankungen unterwerfen muß, ob hier wirklich ein Risiko der Geldforderung vorliegt, ist durchaus nicht unbestritten und führt auf einen der Hauptpunkte der Geldlehre zurück, auf den Streit zwischen Nominalismus und Valorismus. Der Streit geht darum, ob die Geldschuld Sachschuld ist wie jede andere Gattungsschuld, so daß bei Sinken des wirtschaftlichen Wertes der Sache die rechtliche Identität nicht berührt wird, und der Geldforderungsberechtigte das Sinken des Geldwertes ebenso über sich ergehen lassen muß wie jeder Sachforderungsberechtigte das Sinken des Sachwertes, oder ob die Geldschuld einen besonderen Inhalt hat. Nach der ersten Theorie ist Geldschuld gewöhnliche Sachschuld, Gegenstand der Geldforderung ist Leistung von Geld von einem bestimmten Nennwert; dessen wirtschaftlicher Wert bleibt ganz außer Betracht. Ein Steigen bzw. Sinken kommt dem Gläubiger bzw. Schuldner zugute. Nach der zweiten Theorie ist Gegenstand der Geldforderung die durch das Geld verkörperte Vermögensmacht. Nach dieser Theorie muß also, wenn der Geldwert nach Entstehung der Zahlungsverpflichtung, aber vor erfolgter Zahlung sinkt, der Schuldner eine entsprechende Summe mehr zahlen, bei steigendem Geldwert braucht er entsprechend weniger zu leisten. Nur auf Grund der ersten Theorie kann man von einem Risiko der Geldforderung in Bezug auf den Geldwert sprechen, da nur hier der Forderungsberechtigte durch die Wertminderung betroffen wird, während nach der valoristischen Theorie der Gläubiger dann entsprechend mehr verlangen kann, also keinen Schaden erleidet.

Es kann in der vorliegenden Arbeit auf diesen Streit, der in der staatlichen Behandlung des Geldwesens immer eine Rolle gespielt hat, und der in der Theorie vor allem ausgetragen wird, seitdem sich Savigny[1]) für die valoristische Theorie (von ihm als Kurswerttheorie bezeichnet) eingesetzt hat, nicht näher eingegangen werden. Wir glauben, daß grundsätzlich der nominalistischen Theorie[2]) recht zu geben ist. Aus der gesamten gesetzlichen Regelung des Schuldrechts, in der nirgends von dem wirtschaftlichen Wert des Geldes gesprochen wird, insbesondere aber aus den Währungsgesetzen, die Annahmezwang für bestimmtes Geld statuieren und gleichfalls den wirtschaftlichen Wert unerwähnt lassen, muß entnommen werden, daß der Gesetzgeber von dem Stand-

[1]) Obligationsrecht II, 403ff.

[2]) Die als die herrschende bezeichnet werden kann. In Zeiten der Veränderung des Geldwerts flammt aber die valoristische Theorie immer wieder auf, so in der Inflationszeit vertreten von Goldschmidt (Die Aufwertungskrise, S. 19ff.); Zeiler (Leipziger Zeitschr. f. Deutsches Recht 1923, 429); Kretzschmar (Leipziger Zeitschr. f. Deutsches Recht 1923, 185) und Jaffé (Juristische Wochenschrift 1924, 1136), in den Deflationsjahren von Schwander (Die Inflation als juristisches Problem) und Hamburger (Frankfurter Zeitung 1931, Nr. 481).

punkt ausgegangen ist, daß der Nennwert des Geldes entscheiden soll. Vor allem ist dies aber auch ein Erfordernis der Wirtschaft, die ein schnelles Geben- und Nehmenkönnen des Geldes verlangt, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Wert.

Damit ist allerdings nicht gesagt, daß das Risiko endgültig bei dem Betroffenen hängen bleiben muß. Wenn dieses in unvorhersehbarem und weit über die üblichen Schwankungen hinausgehendem Maße eingetreten ist, kann im Wege der Bestimmung von Inhalt und Schranke aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben das Risiko zum Teil auf den anderen Vertragsgegner abgewälzt werden. Aber das ändert nichts daran, daß zunächst und grundsätzlich der Forderungsberechtigte den durch einen Wechsel des Geldwerts hervorgerufenen Verlust zu tragen hat; dies ist das besondere Risiko der Geldforderung.

Wie liegt es aber, wenn der Staat eine Geldentwertung nicht nur zuläßt, sondern sie bewußt durch besondere Maßnahmen herbeiführt, wie das z. B. der Fall ist, wenn der Staat bei Goldwährung den Goldgehalt seiner Münzen herabsetzt[1]), oder wenn er die Goldeinlösungspflicht, anders als in Deutschland im Jahre 1914, gerade zu dem Zweck aufhebt, um eine Entwertung herbeizuführen[2]). Da der Staat hier unmittelbar auf das Recht einwirkt, kann man nicht mehr von einer Risikoauslösung sprechen. Jedoch liegt in der Regel nicht Enteignung, sondern gesetzliche Bestimmung von Inhalt und Schranke vor, vorausgesetzt, daß diese Maßnahmen im Allgemeininteresse erforderlich sind. Das ist z. B. der Fall, wenn durch die Senkung des Geldwertes die Gesamtwirtschaft gefördert werden soll, etwa um durch die Senkung des Geldwertes die Produktionskosten zu verringern und dadurch den Export zu steigern. Wenn auch der Staat im allgemeinen die Aufgabe hat, für die Stabilität des Geldes zu sorgen, so kann es doch unter Umständen die besondere Lage mit sich bringen, daß er die Stabilität dem höheren Interesse der Gesamtwirtschaft opfert und selbst eine Wertherabsetzung, eine Devalvation, herbeiführt. Diese Wertherabsetzung zu dulden, ist eine besondere Schranke des Eigentumsrechts am Gelde, die mit der Natur des Geldes zusammenhängt. Die Wertherabsetzung ist deshalb Bestimmung von Inhalt und Schranke, nicht Enteignung. Es ist auch in der Rechtsprechung des amerikanischen Obersten Gerichtshofes anläßlich der Aufhebung der Einlösungspflicht ausdrücklich festgestellt worden, daß es sich hierbei nicht um eine Enteignung handelt[3]).

B. Das besondere Risiko der Forderung

1. Die Leistungsfähigkeit des Schuldners

Außer dem Risiko des wechselnden Wertes, das für den Eigentümer ebenso besteht wie für den Forderungsberechtigten, gibt es dann weiter

[1]) So in Amerika im Jahre 1834.

[2]) So in England und Amerika im Jahre 1931.

[3]) S. United States Supreme Court Law Ed. Advance Opinions 1934, Vol. 79, pag. 426.

ein besonderes Risiko der Forderung, nämlich das der objektiven Leistungsmöglichkeit des Schuldners. Wird eine individuell bestimmte Leistung objektiv oder für den Schuldner („subjektiv") unmöglich, so geht der Anspruch unter. Wird die Leistungsunfähigkeit des Schuldners durch staatliche Eingriffe herbeigeführt, so sind diese, da sie sich nicht unmittelbar gegen das Gläubigerrecht richten, wieder nur Auslösung eines mit der Forderung verbundenen Risikos. Wird also etwa ein Grundstück enteignet, so ist das nicht zugleich eine Enteignung des Anspruchs auf Übereignung des Grundstücks[1]); denn gegen diesen Anspruch richtete sich der Eingriff nicht. Die Forderung auf Übereignung der Sache greift der Staat nicht unmittelbar an. Er weiß vielleicht gar nichts von ihrer Existenz; er hat es auch nicht nötig, sie zu beseitigen, da sie der Inanspruchnahme der Sache selbst nicht entgegensteht; sie wird nur mittelbar von der Enteignung betroffen.

Da aber der Geldanspruch seiner Natur nach kein Individualanspruch ist, kommt diese Art mittelbarer Einwirkung für den Geldforderungsberechtigten nicht in Betracht. Dagegen werden Geldforderungen aus gegenseitigen Verträgen wegen ihres synallagmatischen Charakters (§ 323 BGB.) von einer mittelbaren Einwirkung auf die Gegenforderung ohne weiteres mitbetroffen. Die staatliche Enteignung des verkauften Grundstückes bringt nicht nur die Forderungen des Käufers wegen Unmöglichkeit der Auflassung, sondern ebenso auch die Kaufpreisforderung des Verkäufers zum Erlöschen — ebenso wie die Stillegung eines Betriebes durch staatlichen Akt nicht nur die Rechte des Unternehmers auf Dienstleistungen seiner Gefolgschaft, sondern auch die Lohnansprüche der Gefolgschaftsmitglieder nach § 323 BGB. zum Erlöschen bringt. Auch hier handelt es sich um eine nur mittelbare Einwirkung, liegt also keine Enteignung vor. Ebenso liegt es, wenn die synallagmatische Verknüpfung mit einem Individualanspruch nicht besteht, aber Erfüllung oder Durchsetzung einer Geldforderung durch Einwirkung auf die Vermögenslage des Schuldners beeinträchtigt werden.

2. Die Vollstreckungsmöglichkeit

Aber nicht nur die Leistungsfähigkeit des Schuldners ist für die Forderung von Bedeutung, sondern auch seine Leistungswilligkeit und im Falle der Nichtleistung die Möglichkeit, das Recht im Zwangswege durchzusetzen. Nachdem der Staat, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Selbsthilfe verboten und die Zwangsvollstreckung selbst in die Hand genommen hat, ist die Durchsetzung der Forderung im wesentlichen von der Ausgestaltung der Zwangsvollstreckung abhängig, davon, in wie kurzer Zeit es dem Gläubiger möglich ist, einen Gerichtsvollzieher zum Schuldner zu schicken, in welcher Zeit er das Vermögen des Schuldners mit einem Arrest belegen kann und, insbesondere, an welche Gegenstände er sich halten kann.

[1]) S. Schelcher, „Art. 153" in „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen", Kommentar zum 2. Teil der Reichsverfassung, hsg. von Nipperdey, Berlin 1930, Bd. III, S. 196ff.

Allerdings ist es auch hier nicht unzweifelhaft, ob es sich um ein bloßes Risiko der Forderung handelt. Zwar vertritt die wohl herrschende Ansicht[1]) die Auffassung, daß die Forderung ein bloßes Fordernkönnen ist und keinerlei Recht auf Verwirklichung der Forderung gibt. Nach dieser Ansicht kann daher das Zugriffsrecht verschieden gestaltet werden „und durchgreifende Änderungen erfahren, ohne daß der Inhalt oder gar die Identität der Forderung sich ändert"[2]). Dagegen nehmen Strohal[3]) und Siber[4]) an, daß die Forderung selbst ein Befriedigungsrecht umfaßt, die Erzwingbarkeit eine dem Anspruch kraft materiellen Rechtes innewohnende Eigenschaft ist. Nach dieser Ansicht ist Beschränkung der Durchsetzbarkeit gleichzeitig eine Beschränkung der Forderung, während nach der ersteren, herrschenden Auffassung die Beschränkbarkeit der Durchsetzung nur ein Risiko der Forderung ist.

Auf die Richtigkeit der einen oder der anderen Ansicht soll im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden. Aber auch wenn man es ablehnt, daß das Forderungsrecht selbst ein Befriedigungsrecht umfaßt, so muß dann neben dem Forderungsrecht ein besonderes Recht auf Vollstreckung anerkannt werden, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob dieses Recht privater[5]) oder öffentlich-rechtlicher[6]) Natur ist. — Jedenfalls steht dem Gläubiger ein Recht auf Vollstreckung zu. Wenn auch der Gläubiger kein Recht zum Zwang hat, so doch ein solches auf den Zwang[7]). Dann ist aber auch eine Einwirkung auf den Vollstreckungsanspruch nicht ohne weiteres zulässig, sondern nur insoweit, als dies mit dem Grundgedanken des Vollstreckungsrechts im Einklang steht.

Obwohl also der Vollstreckungsanspruch nach herrschender Ansicht ein selbständiger, von dem Forderungsrecht unabhängiger Anspruch ist, soll im folgenden kurz untersucht werden, inwiefern eine Beschränkung dieses Anspruchs zulässig ist. Jede prozessuale Schlechterstellung bedeutet gleichzeitig eine Gefährdung für die Durchsetzung des materiellen Rechts, und ganz besonders ist das materielle Recht des Gläubigers auf Leistung einer Geldsumme von dem Umfang der Vollstreckbarkeit abhängig.

---

[1]) S. Gierke, Sachenrecht III, § 174; Enneccerus a. a. O., § 226 II; Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, 3. Aufl., Berlin 1910, Vorbem. Anm. 3 C a $\beta\beta$; Stein, Grundfragen der Zwangsvollstreckung, Tübingen 1913, S. 6.

[2]) Enneccerus a. a. O., 205, I.

[3]) Schuldübernahme, in „JherJ." 57, 302ff.

[4]) Der Rechtszwang im Schuldrecht, Tübingen 1911, S. 255.

[5]) So Schulz, System der Rechte aus dem Eingriffserwerb in Archiv f. Ziv. Praxis 105, 227ff. und v. Tuhr a. a. O.

[6]) So vor allem die Prozessualisten: Stein a. a. O., S. 7ff.; Stein-Jonas, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 13. Aufl., Tübingen 1926, Vorbem. II zum 8. Buch; Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, Leipzig 1901, S. 6ff.

[7]) Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Leipzig 1877, S. 483ff.

a) Beschränkungen in Hinblick auf die Natur des Vollstreckungsverfahrens

Eine Einwirkung auf das Vollstreckungsrecht ist zunächst durch eine Einwirkung auf das Vollstreckungsverfahren möglich, wenn dieses infolge besonderer Umstände nicht mehr seinem Wesen und Zweck entsprechend durchgeführt werden kann. Das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung hat den Zweck, eine zwangsweise Verwertung des Vermögens im Wege eines zwangsweisen Verkaufs herbeizuführen. Von einem Verkauf kann aber nur dort gesprochen werden, wo ein, wenn auch nur einigermaßen dem Werte angepaßter Kaufpreis erzielt wird.

Fehlt es infolge außergewöhnlicher Veränderung im Wirtschaftsleben an der Möglichkeit, einen Verkauf zu einem angemessenen Preise durchzuführen, weil überhaupt keine Bieter da sind, so ist es lediglich eine Auslösung des der Forderung immanenten Risikos, wenn der Staat eine Verfahrensregelung trifft, die von dem üblichen Verfahren bei der Verwertung abweicht. So kann z. B. der Staat vorübergehend keine Versteigerungen stattfinden lassen, weil notorisch keine Käufer zu finden sind. Der Gesetzgeber kann die Erzielung eines angemessenen Preises dadurch sichern, daß er den Verkauf unter einem gewissen Prozentsatz des Wertes nicht gegen den Willen der Berechtigten zuläßt. So bestimmt § 1, Teil III der Notverordnung vom 8. Dezember 1931[1]), daß auf Antrag eines Berechtigten der Zuschlag versagt werden kann, wenn das höchste Gebot einschließlich der bestehenbleibenden Rechte nicht $^7/_{10}$ des Grundstückswertes ausmachen. Besteht die Unmöglichkeit der Durchführnng des Vollstreckungsverfahrens nur bei bestimmten Gegenständen, etwa nur bei ländlichen Grundstücken, so ist es kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn nur für diese die Vollstreckungsregeln geändert werden. So ist es sicherlich eine zulässige Sonderregelung des Vergleichsverfahrens, wenn durch Verordnung vom 27. September 1932[2]) für die zahlungsunfähig gewordenen Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ein besonderes Vermittlungsverfahren eingeführt wird mit Rücksicht darauf, daß sich das gewöhnliche Vergleichsverfahren nach der Vergleichsordnung für landwirtschaftliche Betriebe als wenig geeignet erwiesen hat[3]). Fraglich ist es allerdings, ob sich auch § 21 dieser Verordnung, nach dem durch die Majorität der persönlichen Gläubiger selbst Rechte der dinglich gesicherten Gläubiger zum Untergang gebracht werden können, mit dem Wesen des Vergleichsverfahrens in Einklang bringen läßt.

Sehr zweifelhaft ist es, ob man auch die gesamten Bestimmungen der verschiedenen Osthilfeverordnungen noch als eine Sonderregelung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens der im Osthilfegebiet liegenden ländlichen Grundstücke ansehen kann. Das Sicherungsverfahren enthält

---

[1]) RGBl. I, S. 710. [2]) RGBl. I, S. 473ff.

[3]) S. auch Kiesow, Die Verordnung des Reichspräsidenten über die landwirtschaftlichen Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz vom 27. September 1932 I, Juristische Wochenschrift 1932, 3148ff.

zweifellos Elemente des Vergleichsverfahrens[1]). Zweck des Sicherungsverfahrens ist, ebenso wie beim Vergleichsverfahren, dem Schuldner die Fortführung seines Betriebes zu ermöglichen. Zwangsvollstreckungen gegen den Schuldner können während der Dauer des Verfahrens nicht vorgenommen werden; es wird ein Treuhänder eingesetzt, der die Fortführung des Betriebes überwacht. Aber das weiterhin vorgesehene Entschuldungsverfahren, in dem eine Streichung der Forderungen ohne Zustimmung der Gläubiger oder Vorliegen eines Beschlusses der Gläubigermajorität möglich ist, ist weder mit dem Wesen des Vergleiches noch mit dem des Konkursverfahrens vereinbar. Wenn überhaupt, so rechtfertigt sich das in den genannten Verordnungen vorgesehene Entschuldungsverfahren nur aus einem zweiten Gesichtspunkt, aus dem heraus gleichfalls Vollstreckungsbeschränkungen zulässig sind, nämlich dem der Rücksicht auf den Gegenstand der Vollstreckung.

b) Beschränkungen im Hinblick auf die Natur des Vollstreckungsgegenstandes

Das Vollstreckungsrecht gewährt dem Gläubiger grundsätzlich die Berechtigung, sich aus sämtlichen dem Schuldner gehörenden Gegenständen zu befriedigen. Ihm ist also eine Einwirkungsmöglichkeit auf Sachen gegeben. Ebenso wie sich der Eigentümer in der ihm zustehenden Einwirkungsmöglichkeit Beschränkungen gefallen lassen muß, soweit diese sich aus der Natur der Sache ergeben, ebenso muß sich auch der Vollstreckungsberechtigte Beschränkungen gefallen lassen, wenn die Natur der Sache, in die er vollstrecken will, es erfordert. Das ist aber in erster Linie der Fall, wenn diese Sache für die Allgemeinheit von Bedeutung ist und es im Interesse der Allgemeinheit liegt, daß sie nicht dem Schuldner weggenommen und Objekt einer Versteigerung wird, in der sie jeder erwerben kann, sondern daß sie dem Schuldner verbleibt. Dies Interesse besteht insbesondere bei Grund und Boden, der zur Erhaltung eines bodenverbundenen Bauernstandes und zur Gewährleistung einer Bewirtschaftung durch sachkundige und erfahrene Personen möglichst wenig den Besitzer wechseln darf. Diese Gesichtspunkte waren für die Entstehung der Entschuldungsverordnungen und für die Vollstreckungsbeschränkungen des Erbhofgesetzes maßgebend, bei denen es sich also um eine aus dem Wesen des Vollstreckungsgegenstandes folgende Beschränkung des Vollstreckungsrechtes handelt.

Auch hier können weiterhin aber auch Beschränkungen mit Rücksicht auf die Bedeutung des Gegenstandes für den einzelnen erfolgen. Dadurch, daß für Geldforderungen das ganze Vermögen des Schuldners haftet, der Gläubiger also grundsätzlich alle Vermögensstücke des Schuldners zu seiner Befriedigung heranziehen könnte, ist der Schuldner in eine starke Abhängigkeit gegenüber dem Gläubiger gebracht. Durch Kahlpfändung des Schuldners könnte der Gläubiger tatsächlich eine Einwirkung auf die Person des Schuldners ausüben, während nach

[1]) Von dem es allerdings schon insoweit abweicht, als nicht nur die persönlichen, sondern auch die dinglichen Gläubiger beteiligt sind.

unserer heutigen Auffassung die Persönlichkeit unantastbar sein und kein Vermögensrecht die Möglichkeit unmittelbarer Einwirkung auf die Person des Schuldners geben soll. Um dieser Anschauung wenigstens bis zu einem gewissen Grade Geltung zu verschaffen, sind durch § 811 ZPO. gewisse Gegenstände, die der Schuldner besonders notwendig zum Lebensunterhalt braucht, von der Vollstreckung ausgenommen. Den Kreis dieser Gegenstände kann das Gesetz erweitern, wenn die Aufzählung nach Ansicht des Gesetzgebers nicht vollständig ist, allerdings immer nur im Rahmen des Gedankens, daß dem Schuldner nur das zum Leben und Weiterarbeiten Notwendigste gelassen werden darf.

Von dieser Betrachtungsweise aus sind zahlreiche Erweiterungen des Vollstreckungsschutzes in Notverordnungen der letzten Jahre zu erklären, so das Verbot der Vollstreckung in eine als Wohnung dienende Wohnlaube[1]), der Vollstreckung in Naturalvergütungen[2]), und vor allem die Vollstreckungsbeschränkungen im Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934[3]). Eine grundsätzliche Formulierung hat dieser Gedanke schließlich in dem letzten der einschlägigen Gesetze gefunden, in dem am 13. Dezember 1934 erlassenen „Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Vollstreckungsmöglichkeiten“[4]).

[1]) § 19 d. Kap. III, Teil III der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (Eingefügt durch Verordnung vom 14. Juni 1932, Teil II, Art. 1, RGBl. I, S. 291).

[2]) Art. 1 der Verordnung vom 19. Februar 1932.

[3]) RGBl. I, S. 1070.

[4]) RGBl. I, S. 1234.

Printed in Austria